

Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Einleitung: Prälat Philipp Boonen

1. ZUM VERSTÄNDNIS DES BESCHLUSSES

1.1 Situation und Entstehung

Schon die ersten Themenpläne für die Synode, welche die Vorbereitungskommission im September 1969 (vgl. SYNODE 1972/2, 3) und - nach Auswertung der großen Synodenumfrage - im November und Dezember 1970 vorlegte, empfahlen (vgl. SYNODE 1971/1, 16) einen IX. Themenkreis „Ordnung pastoraler Strukturen“. Hier wurden gezielte pastorale Planung unter *Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung*, Sorge für missionarische Gemeinden, Einrichtung kirchlicher Mittelinstanzen, Neuordnung der Dekanate und Regionalplanung, Fragen der Bistumsgrenzen, der überdiözesanen Zusammenarbeit und einer kirchlichen Verwaltungsreform der Sachkommission IX aufgegeben. Hinter allem standen bedrängende Erfahrungen mit unzureichenden *Strukturen für einen zeitgemäßen pastoralen Dienst*¹. Viele Anregungen, Neuansätze und Initiativen in der Kirche scheitern heute, weil sie nicht den erforderlichen strukturellen Rahmen finden. Berechtigte Erwartungen der Gemeinden werden häufig enttäuscht, weil der Raum ihres Zusammenlebens vielfach unüberschaubar geworden ist. Daher forderte das Zweite Vatikanische Konzil im „Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“: „Wenn die Diözese ihr eigentliches Ziel erreichen soll, müssen die Bischöfe ihre Hirtenaufgabe in ihnen wirksam erfüllen können... Das aber erfordert sowohl eine entsprechende Abgrenzung der Diözesangebiete als auch eine vernünftige, auf die Bedürfnisse der Seelsorge abgestimmte Verteilung des Klerus und der finanziellen Mittel... Was die Abgrenzung der Diözesen angeht, so bestimmt die Heilige Synode... möglichst bald mit Umsicht eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Dabei sollen Diözesen geteilt, abgetrennt oder zusammengelegt, ihre Grenzen geändert oder ein günstigerer Ort für die Bischofssitze bestimmt werden; schließlich sollen sie... *eine neue innere Organisation* erhalten“ (CD 22).

¹ Vgl. E. Müller - H. Stroh, Seelsorge in der modernen Gesellschaft, Hamburg 1961, 55, 155f.; H. Ostermann, Großstadt zwischen Abfall und Bekehrung, Graz - Wien - Köln 1964, 25 f., 119 f., 175f.; B. van Bilsen, Aufbauende Pastoral, Wien 1965, 79f.; Ph. Boonen, Das Konzil kommt ins Bistum, Aachen 1967, 25f.; H. Fischer - N. Greinacher - F. Klostermann, Pastorale. Faszikel: Die Gemeinde, Mainz 1970; W. Kasper - K. Lehmann, Pastorale. Handreichung für den pastoralen Dienst. Einleitungsfaszikel: Die Heilssendung der Kirche in der Gegenwart, Mainz 1970; M. Enkrich - A. Exeler (Hg.), Kirche - Kader - Konsumenten. Zur Neuorientierung der Gemeinde, Mainz 1971.

1.1.1 Motive für die Themenwahl

Die große Umfrage zur Synode hatte ergeben, daß nicht nur die *Glaubensnot des einzelnen*, sondern auch die *Gestaltung des Lebens der Gemeinden* und in ihnen das Miteinander von Amtsträgern und von allen Gliedern des Volkes Gottes, das Zusammenwirken der verschiedenen Charismen und freien Initiativen, eine entscheidende Rolle für eine zeitgemäße Erfüllung des kirchlichen Heilsauftrages spielen. Man weiß, daß auch pastorale Institutionen und Strukturen die Tendenz haben zu erstarren und dabei zeitbedingte und partikuläre Formen des Denkens und Handelns absolut zu setzen. Die Synode konnte deshalb nicht darauf verzichten, alle institutionalisierten pastoralen Strukturen daran zu messen, ob sie in der jeweils gegebenen Situation die Ziele des pastoralen Dienstes fördern oder behindern.

Sie registrierte, daß in den meisten *Bistümern* der Bundesrepublik Deutschland bereits pastorale Überlegungen angestellt, *Experimente*² unternommen und *Reformen der Strukturen* des pastoralen Dienstes in die Wege geleitet wurden, die eine Antwort auf die Veränderungen menschlichen Lebens zu geben versuchten und eine entsprechende Weiterentwicklung und Differenzierung der kirchlichen Dienste anstrebten. Diese Erfahrungen galt es zu verarbeiten, damit sie auch für andere Diözesen fruchtbar werden und damit andererseits vermieden würde, daß zu viele und oft zu weit voneinander abweichende Strukturmodelle entstünden.

In der Begründung ihrer Vorlagen zur ersten Lesung erläuterte die Sachkommission IX ein weiteres Motiv für die Themenwahl. Bis in unser Jahrhundert hinein habe das *Pfarrsystem* die Grundlage für einen wirksamen pastoralen Dienst geboten. Da die Pfarre mit dem Dorf auf dem Lande und mit den Wohnbezirken in den Städten weithin deckungsgleich war, konnte sie ihre Aufgaben verwirklichen. Das *Dekanat* spielte demgegenüber in pastoraler Hinsicht eher eine untergeordnete Rolle. Zwar konnte es durch die Dekanatsseelsorger und die Priesterkonvente auch eine überpfarrliche Bedeutung gewinnen. Auf das Ganze gesehen war es aber vor allem eine kirchenverwaltungsmäßige Einrichtung und hatte selbst in dieser Hinsicht nur wenige Funktionen. Es zeige sich heute immer deutlicher, daß Pfarre und Dekanat in der bisherigen Form und Größenordnung nicht mehr ohne weiteres in der Lage seien, die Ziele des pastoralen Dienstes zu verwirklichen. Insbesondere die umwälzenden *Veränderungen in der Gesellschaft*, beispielsweise die Industrialisierung und Verstädterung, das Auseinanderstreben der Bereiche von Wohnen und Arbeit, Bildung und Freizeit, zwängen zu neuen Überlegungen für eine zeitgemäße und sachgerechte Entwicklung der bisherigen pastoralen Strukturen (vgl. Begründung und Erläuterung der Rahmenordnung zur ersten Lesung, SYNODE 1972/3, 13).

Schließlich galt es zu bedenken, wie die durch das Zweite Vatikanische Konzil erneut in das Bewußtsein der Christen gerufene *gemeinsame Verantwortung aller Glieder des Volkes Gottes* für die Erfüllung des Auftrages der Kirche mit der Sorge, die dem kirchlichen Leitungsamt für Einheit und Zusammenwirken der einzelnen Dienste anvertraut ist, strukturell in einen harmonischen Zusammenklang gebracht werden könne.

² E. Golomb, Auch die Kirche muß ihren Einsatz planen, in: H. T. Risse (Hg.), Bilanz des deutschen Katholizismus, Mainz 1966; Ph. Boonen, Hilft pastorale Planung unseren Diözesen weiter?, in: Pastoralblatt 3 (1970) 76f.; Ders., Pastorale Handreichungen für das Bistum Aachen, in: Pastoralblatt 6 (1971) 185 f.

1.1.2 Zwei Vorlagen zur ersten Lesung

In zügiger Arbeit, bereits in der Synodenvollversammlung vom 10.-14. Mai 1972, legte die Sachkommission IX entsprechend den ihr in der konstituierenden Vollversammlung zugewiesenen Prioritäten *zwei Vorlagen zur ersten Lesung* vor: eine „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum“ und eine „Rahmenordnung für Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“. Während erstere die pastoralen Dienstebenen und Aufgaben in den Diözesen neu gliedern und ordnen wollte, strebte die zweite eine einheitliche Regelung zur Neuordnung der kirchlichen Verwaltung auf allen Ebenen an. „Ein glaubwürdiges Zeugnis des kirchlichen Dienstes erfordert klare Beschreibung und Durchsichtigkeit des Zusammenwirkens, der Zuständigkeit und je eigenen Verantwortung der verschiedenen kirchlichen Leitungs- und Verwaltungsorgane“ (vgl. SYNODE 1972/3, 9-16 und 19-26).

Erstere Vorlage wurde zum Abschluß dieser Lesung mit 179 Ja-Stimmen, 56 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen der Kommission zur weiteren Bearbeitung überwiesen; letztere erhielt 182 Ja-Stimmen, 82 Nein-Stimmen und 18 Synodale enthielten sich der Stimme. In einer gesonderten Abstimmung entschied sich die Mehrheit der Synodalen im Zusammenhang mit der zweiten Vorlage gegen das von der Sachkommission IX zur Diskussion gestellte Modell einer „Leitungskonferenz des Bistums“ und für die von der Sachkommission VIII empfohlene stärkere Leitungsmitverantwortung des „Diözesan-Pastoralrates“ (vgl. SYNODE 1972/3, 33-36).

1.1.3 Die synodale Prozedur bis zum endgültigen Beschluß

Bei der definitiven Zuweisung der Beratungsgegenstände im Januar 1973 stimmte die 3. Vollversammlung der Synode einer von der Zentralkommission empfohlenen und vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz festgesetzten *Zusammenlegung der beiden Vorlagen* der Sachkommission IX zu einem Beratungsgegenstand zu. Damit war die schwierige Aufgabe gestellt, die Vorstellungen und Intentionen beider Vorlagen, soweit sie bei der 1. Lesung Zustimmung gefunden hatten, in eine organische Einheit zu bringen. In 8 Kommissionssitzungen und in mehreren Arbeits- und Redaktionsgruppen wurden die Anregungen der 1. Lesung und wichtige *Beiträge aus der außersynodalen Diskussion*³ verarbeitet, die Vorlage vorbereitet und in der Kommissionssitzung vom 19.-20. Oktober 1973 einstimmig zur 2. Lesung verabschiedet.

Die nunmehr kombinierte „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“, zu der noch 71 *Anträge* der Synodalen erfolgten, wurde am Sonntag, dem 26. Mai 1974, in der 5. Vollversammlung der Synode nach einer sehr lebhaften Debatte beschlossen. Es beteiligten sich 231 Synodale an der Abstimmung, 192 stimmten der Vorlage zu, 24 lehnten sie ab, 15 enthielten sich der Stimme (vgl. SYNODE 1974/5, 1-15).

³ Vgl. L. Roos, Gemeinde als kirchliche Wirklichkeit, in: Lebendige Seelsorge 24 (1973) 27-37; W. Kasper, Elemente zu einer Theologie der Gemeinde, in: Virtus politica, Festgabe für A. Hufnagel, Stuttgart 1974; K. Lehmann, Was ist eine christliche Gemeinde?, in: Int. Kath. Ztschr. 1 (1972) 481-497; L. Roos, Gemeindestruktur und Gemeindepastoral, in: Lebendiges Zeugnis 30 (1975) 1 ff.; Ders., „Volks-Kirche“ oder „Gemeinde-Kirche“, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 15 (1974) 9-32; P. Lippert, Zum Streit um die „Gemeindekirche“, in: Theologie der Gegenwart 17 (1974) 80-86.

1.2 Aufbau und Hauptinhalte

1.2.1 Betont knappe theologische Grundlegung

Der Synodenbeschluß hat 3 Teile. In der *Einleitung (I)* werden die Darlegung der theologischen Grundlagen der Ordnungsvorschläge sowie insbesondere die Aussagen zum Gemeindeverständnis auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die knappen theologischen Bemerkungen sind jedoch mit Bedacht gewählt: sie verdeutlichen, daß die Synode nicht nur von profanen Denkmodellen an die pastoralen Strukturen herangehen will. Vor allen durchaus beachtenswerten soziologischen Gesichtspunkten sind *ekkesiologische* und kirchenrechtliche *Aspekte* die wichtigsten Fundamente der Rahmenordnung⁴. Mit gelesen werden sollten - in der Intention der Sachkommission IX und der Gesamtsynode - hier als hilfreiche Verdeutlichungen die theologischen Einführungen zu den beiden anderen Strukturvorlagen der Synode „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ (2.1 - 2.5) und „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (Teil I). Mit der eindeutig aus dem kirchlichen Sendungsauftrag zur Verkündigung des Evangeliums, aus der sakramentalen Grundstruktur kirchlichen Dienstes und aus den Aufgaben der Diakonie abgeleiteten Begründung für die vorgelegte Strukturreform wird aber ebenso eindringlich gefordert, daß die Kirche gerade wegen ihrer Sendung „unter Wahrung ihres eigenen Auftrages *in der Gesellschaft präsent*“ sein muß. Aus Liebe zu den Menschen darf sie nicht die Entfremdung zwischen sich und der Gesellschaft dadurch noch vergrößern, daß die Ordnung der Pastoral - wie oft bisher - nicht genügend an den Lebensbezüge der Menschen und den Veränderungen in der heutigen Zeit orientiert ist (vgl. SYN-ODE 1974/5, 2-3).

1.2.2 Die territorialen Ebenen des pastoralen Dienstes

Nach der Einleitung werden in einem *Allgemeinen Teil (II)* des Beschlusses *durchgehende Leitlinien* für das Ganze zusammengefaßt. Die territorialen kirchlichen Strukturen werden *drei Ebenen* zugeordnet. Damit geht die Synode wie auch die staatliche und kommunale Raumordnung auf die heutigen Lebensumstände ein. Der *Lebensraum des Menschen* ist auch der *Handlungsraum der Kirche*. Es wird empfohlen, daß die territorialen ‚Arbeitsräume‘ analog zu den Einteilungen in Staat und Kommunen gewählt werden. Für eine erfolgreiche pastorale Arbeit sei es förderlich, wenn sich die Lebenskreise im profanen und im kirchlichen Raum möglichst decken. Mindestens sollen kirchliche Territorien grundsätzlich nicht durch staatliche und kommunale Grenzen zerrissen werden⁵. Auch der *Besondere Teil (III)* des Beschlusses ist nach einem *durchgängigen Schema* gegliedert. Auf jeder pastoralen Ebene werden zwei Struktureinheiten beschrieben: auf der unteren Ebene die Pfarrgemeinde und der Pfarrverband, auf der mittleren Ebene das

⁴ Vgl. K. Hemmerle, Zwischen Bistum und Gesamtkirche. Ekklesiologische Vorbemerkungen zu Fragen kirchlicher Strukturen, in: Int. Kath. Ztschr. 3 (1974) 22-41; U. Valeske, Das Verhältnis der Gemeinde in der Tradition der christlichen Kirchen, in: Gemeinde des Herrn, Paderborn 1970, 290ff.; J. B. Hirschmann, Göttliches und Menschliches am Recht der Kirche, in: Gemeinde des Herrn, Paderborn 1971, 191-200.

⁵ Vgl. R. Ritter - A. Kaussen, Kirche und Raumstruktur, in: Neue Ordnung 25 (1971) 194-202; E. Bodzenta, Regionalplanung in der Kirche, Mainz 1965.

Dekanat und die Region, auf der oberen Ebene das Bistum und die Deutsche Bischofskonferenz mit ihren besonderen Einrichtungen. Zu jeder Struktureinheit werden nach einer *Beschreibung* Aussagen über *Aufgaben*, *Leitung* und *Verwaltung* gemacht.

1.2.3 Zentrale Bedeutung lebendiger Gemeinden

Bei der Vorlage „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum“ zur ersten Lesung hatten Ausführungen zur Gemeinde zu verschiedenen Mißverständnissen Anlaß gegeben. Manche hatten den Text so verstanden, als ob damit die Struktur der Kirche zu einem Verbund charismatischer Gruppen von Sympathisanten aufgelöst werden solle. Die *Unschärfe* und weithin babylonische Sprachverwirrung der heutigen theologischen Diskussion zum *Gemeindebegriff* konnte auch die Synode nicht völlig klären. Dennoch werden im vorliegenden Beschluß die Aussagen zu diesem Thema verbessert und gestrafft.

Lebendige, offene Gemeinden sind das *Kernanliegen* der Synode. Die in der Einleitung (I) angesprochenen Grundaufgaben der Kirche können ohne sie nicht erfüllt werden. Aus Gemeinden, die sich versorgen lassen, müssen Gemeinden werden, die ihr Leben verantwortlich selbst mitgestalten.

Jede Gemeinde kann ihren Auftrag nur erfüllen im lebendigen *Austausch mit anderen Gemeinden*⁶ und in *Verbindung mit der Gesamtkirche* und darf - von Grund auf missionarisch - „in dem Bemühen um die Menschen ihres Raumes nicht ihre Sendung zu allen sowie ihre Mitverantwortung für die Verkündigung des Glaubens in aller Welt“ vergessen. Der Text vermeidet es, eine wie immer geartete ‚Elite-Kirche‘ oder ‚Freiwilligkeits-Kirche‘ einer sog. ‚Volkskirche‘ gegenüber zu stellen. Er betont vielmehr, daß Christen „unabhängig von persönlicher Neigung und Sympathie einander annehmen, weil sie von Gott angenommen sind“. Unmißverständlich werden Glaube und Taufe als kirchenkonstituierend vorausgesetzt (vgl. SYNODE 1974/5, 2). Die Synode hält an dem alten und bewährten System der territorialen Gliederung in klar umschriebene *Pfarrgemeinden* fest. Mit besonderem Bedacht spricht sie im Unterschied zur Terminologie der ersten Lesung bei der Pfarre grundsätzlich von ‚Pfarrgemeinde‘. Dadurch wird vermieden, daß der Pfarre als einer rechtlichen Institution der Gemeindecharakter abgesprochen wird.

Im Hinblick auf die *nichtterritorialen Gemeinden* heißt es, daß sie „eine *wertvolle Ergänzung* territorialer Strukturen“ sind und diesen zugeordnet sein müssen. Ferner wird kurz und bündig - gegen alle Mißverständnisse - erklärt, daß sie „kirchlich errichtet“ werden. Damit folgt die Synode u.a. dem „Directorium de pastorali ministerio episcoporum“, das die Kongregation für die Bischöfe 1973 veröffentlicht hat. In ihm wird betont, daß zum Wohl der Gläubigen Personalpfarren errichtet werden können, die nicht durch ein festumgrenztes Territorium beschrieben, sondern aus sozialen Erfordernissen gegründet werden (z.B. für bestimmte nationale und sprachliche Gruppen oder aufgrund eines bestimmten Ritus). Freilich wird dort auch gesagt, daß seltener kanonische Einrichtungen von Pfarren erfolgen, daß aber *Stützpunkte des Apostolats* und der Caritas gegründet werden sollten,

⁶ V. Schurr, Konstruktive Seelsorge, Freiburg 1962, 71 f. 89f.; Ph. Boonen, Zusammenarbeit der Gemeinden, in: Gemeinde des Herrn, Paderborn 1970, 670ff.; W. E. Failing, Kooperation als Leitmodell, Frankfurt 1970.

durch welche der pastorale Dienst mit geeigneten Methoden und Hilfsmitteln den lokalen und gesellschaftlichen Bedürfnissen besser entsprechen könne⁷.

2. HINWEISE FÜR DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG DES BESCHLUSSES

2.1 Missionarische Zielsetzung für den kirchlichen Dienst

Es konnte nicht die Aufgabe einer solchen Rahmenordnung zur Strukturreform sein, umfassend und detailliert pastorale Handlungsziele oder Pastoralpläne zu entwickeln. Sie mußte sich vielmehr darauf beschränken, die unerläßlichen Grundstrukturen für eine zeit- und zukunftsgerichtete Pastoral aufzuzeigen. Der Text trägt der Tatsache Rechnung, daß die Zahl der passiven Kirchenmitglieder heute höher ist als die Zahl der aktiven. Daher ist ein *missionarischer Impuls* unverkennbar. Verbesserte Strukturen sollen die Kirche zu einer Gemeinschaft lebendigen Glaubens und brüderlichen Miteinanderlebens machen. Jede Gemeinde soll sich *daraufkonzentrieren*, Christen auszurüsten, die ihre Kraft nicht in erster Linie für die Bewältigung innerkirchlicher Probleme verbrauchen, sondern die in der Lage sind, die Botschaft des Evangeliums in der heutigen Gesellschaft durch ihr Leben zu bezeugen.

2.2 Neue Impulse für Pfarrgemeinde und Pfarrverband

Da unser Pfarrleben heute oft viel zu anonym ist und mit seinen Angeboten nur noch einen reduzierten Ausschnitt des gesellschaftlichen Lebens erreicht, dem ganze Alters- und Sozialgruppen fast vollständig fehlen, fordert der Beschluß dringend die Bildung differenzierter *Substrukturen in den Pfarrgemeinden*. Solche sind nicht als Sprengung der Einheit, als Alternative oder Konkurrenz zur ganzen Pfarrgemeinde anzusehen, erst recht nicht als esoterische Konventikelbildung oder sektenhafte Privatisierung des christlichen Zeugnisses. Angezielt sind vielmehr die Möglichkeiten zu vernünftigen Kontakten überall dort, wo durch die Pfarrgröße personale Beziehungen erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Dies will der Beschluß insbesondere auf der unteren pastoralen Ebene für die Zukunft gesichert sehen. Solche ‚Zellen‘ und Untergliederungen der Pfarrgemeinden können sein: Wohnbezirke und Nachbarschaften, gläubige Familien, Betriebe oder Gruppen und Organisationen⁸.

Selbstverständlich werden auch künftig die einzelnen Pfarrgemeinden der normale Ort für viele primäre pastorale Aktivitäten bleiben; aber es gibt Aufgaben, die von kleineren Pfarrgemeinden gar nicht oder nur schwer übernommen werden können. Deshalb schlägt die Synode vor, daß rechtlich selbständig bleibende Pfarrgemeinden zu *Pfarrverbänden* zusammengeschlossen werden. Austausch und gegenseitige Hilfe mehrerer benachbarter

⁷ Vgl. Sacra Congregatio pro episcopis, Directorium de pastoralis ministerio episcoporum, Rom 1973, 171f.

⁸ J. Schasching, Kirche und industrielle Gesellschaft, Wien 1960, 27f., 67f., 153f.; Vgl. A. Spitaler (Hg.), Die Zelle in Kirche und Welt, Graz 1960; F. Prinz, Die Welt der Industrie - eine Sorge der Kirche, Freiburg 1966, 49f., 119f.; E. Schnath, Fantasie für die Welt - Gemeinden in neuer Gestalt, Stuttgart 1967, 70 f.; R. Ritter, Rahmenordnung der Synode für die pastoralen Strukturen, in: Klerusblatt 54 (1974) 83 f.

Pfarrgemeinden bei den zu bewältigenden Aufgaben schaffen ein neues Bewußtsein und eine neue Solidarität in den Diözesen. Die Zeit autonomer, autarker Pastoral einzelner ist vorbei. Es soll ein Hand-in-Hand-arbeiten beginnen, von dem sich niemand, ohne seine Pflicht zu verletzen, ausschließen darf.

2.4 Handreichungen zur Aktivierung von Pfarrverbänden, Dekanaten und Regionen

Für die künftige Arbeit hat die Sachkommission IX nach der Zustimmung der Vollversammlung zu ihrer Vorlage „*Musterstatuten für Pfarrverbände, Dekanate und Regionen*“ als Handreichungen erarbeitet, die vom Präsidium der Synode in seiner Sitzung am 10. September 1975 offiziell als „Anhang“ dem Beschluß beigefügt wurden. Sie sind im vorliegenden Band demgemäß zusammen mit dem offiziellen Beschlußtext veröffentlicht (vgl. S. 711 f.). Durch sie könnte die Verwirklichung der neuen Strukturen erleichtert und beschleunigt werden, weil die Zeit drängt.

2.5 Verstärkung der kirchlichen Mittelinstanzen in einer diözesanen Gesamtplanung

In ähnlicher Weise gibt der Beschluß pastorale Impulse für die *Dekanate und Regionen*. Wie im staatlichen Bereich die Zwischeninstanzen an Bedeutung gewinnen, so muß auch in unseren kirchlichen Strukturen die Mittelebene gestärkt werden. Das entspricht nicht nur sachlichen Erfordernissen, sondern ebenso dem Subsidiaritätsprinzip und der vom Zweiten Vatikanischen Konzil in die Wege geleiteten Dezentralisierung der Pastoral. Es geht um eine vernünftige Ökonomie unserer begrenzten Möglichkeiten und Kräfte. Dekanate und Regionen sollen Einheiten sein, in denen spezialisiertere pastorale Dienste gemeinsam ausgeübt werden. Durch die Einordnung dieser Arbeit in eine *diözesane Gesamtplanung* tragen sie zur Funktionsfähigkeit des ganzen Bistums wesentlich bei. In enger Zusammenarbeit der verantwortlichen Priester und Laien eines Raumes gilt es, eine planvolle pastorale Gemeinschaftsarbeit anzuregen und durchzuführen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat gezeigt: kirchliche Einheit bedeutet nicht Uniformität und sterile Gleichmacherei. Deshalb kann auch eine Diözese auf ein mannigfaltiges Leben, das von Landschaft und Eigenart der Menschen geprägt ist, nicht verzichten.

Als Voraussetzung für eine wirksamere pastorale Zusammenarbeit empfiehlt die Synode die Gründung eines *Deutschen Pastoralinstitutes*. Dazu hat die Sachkommission IX ein eigenes Arbeitspapier veröffentlicht (vgl. SYNODE 1973/4, 21-24).

2.6 Anregungen zu einer Neuumschreibung der Bistumsgrenzen in der Bundesrepublik Deutschland

Die äußerst schwierige Frage nach einer pastoralen Erfordernissen besser gerecht werdenden *Größe der Bistümer und ihrer Grenzen*, steht in so enger Verflechtung mit verschiedensten geschichtlichen, politischen, rechtlichen und menschlichen Problemen, daß sie sich für die Synode als *noch nicht entscheidungsreif* erwies. Die Aufnahme des Themas in den Beschluß sichert aber, daß die Fragestellung nicht in Vergessenheit gerät (vgl. SYNODE 1974/5, 10).

Mit dem gleichen Ziel hat die federführende Sachkommission IX ein *Arbeitspapier*

„Überlegungen zu einer Neuumschreibung der Bistumsgrenzen in der Bundesrepublik Deutschland“ vorgelegt (von ihr verabschiedet am 13./14. Juni 1975), zu dessen Veröffentlichung sich das dafür zuständige Präsidium der Synode in seiner Sitzung vom 10. September 1975 nicht entschließen konnte. Es beschloß jedoch einstimmig, da es in dem vorliegenden Text wertvolle Voraussetzungen für die Weiterarbeit an diesem Thema sah, diesen an die *zuständigen Gremien der Deutschen Bischofskonferenz* mit der Bitte weiterzuleiten, die dringend anstehenden Probleme auf seiner Grundlage aufzugreifen und weiter zu bearbeiten.

2.7 Akzentsetzungen zu Leitung und Verwaltung in den Bistümern

Die neuen pastoralen Strukturen fordern gerade wegen der missionarischen Zielsetzung *enge Zusammenarbeit* aller Verantwortlichen, eine sachgerechte Arbeitsteilung und wo es notwendig ist auch die Spezialisierung im kirchlichen Dienst. Die *Leitungsaufgaben* des kirchlichen Amtes, das der Einheit und dem Zusammenwirken aller dient, sollen so erfüllt werden, daß jedem konstruktiven Beitrag Raum verschafft, ein sinnvolles Zueinander ermöglicht, Charismen entdeckt und geweckt, ermuntert, aber auch zur Ordnung gerufen und ermahnt werden. Der Dienstcharakter des Amtes wird besonders betont (vgl. Dienste und Ämter, bes. 2.2; 2.5; 5.1; 6).

Die Ausführungen des Beschlusses zur *Verwaltung* zielen darauf ab, alle Mitarbeiter im unmittelbaren pastoralen Dienst von Verwaltungsaufgaben möglichst zu *entlasten*. Sie lassen sich zugleich von den Aussagen des Konzils zur Diözesanverwaltung leiten: „Die *Diözeseankurie* soll so geordnet werden, daß sie für den Bischof ein geeignetes Mittel nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Ausübung des Apostolates wird“ (CD 27). Da sich in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland erfreulicherweise die Bemühungen zur Reorganisation der kirchlichen Verwaltungen verstärken, ist dem Beschluß in einer *Anlage* ein Vorschlag zur Gliederung der Generalvikariate (*Organisationsplan - Modell für die Generalvikariate*) beigelegt. Selbstverständlich tragen die diesbezüglichen Vorschläge in besonderem Maß das Kennzeichen einer bloßen Rahmenordnung und lassen deshalb der Ausgestaltung durch die Diözesen weiten Raum. Andererseits wurde auf ein derartiges Organisationsplanmuster nicht verzichtet, weil vergleichbare Aufgabenteilungen in den Generalvikariaten für ein wirksames und schnelles Zusammenarbeiten der einzelnen Diözesen und die Transparenz kirchlicher Verwaltung nach innen und außen unerlässlich sind (vgl. SYNODE 1974/5, 13-15).

Es muß noch vermerkt werden, daß - entgegen der ursprünglichen Absicht im Zuge der Themenkonzentration - sich die Synode zu den wichtigen Fragen der *Strukturen* und der Organisation der Deutschen Bischofskonferenz und der *überdiözesanen* kirchlichen *Haupt- und Verwaltungsstellen* nicht mehr äußern konnte. Eine Ausnahme bilden die Anordnungen und Empfehlungen zur Überarbeitung von Satzung und Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (vgl. SYNODE 1976/1, 65 f.).

3. RECHTSKRAFT DES BESCHLUSSES:

Nachdrücklich empfohlene Rahmenordnung

Ziel des Synodenbeschlusses ist es, für die 22 Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland ein *Mindestmaß an einheitlicher Gliederung* der Strukturen zu schaffen, damit trotz aller notwendigen Vielfalt gewachsenen Lebens und der berechtigten Eigenart in den einzelnen Diözesen doch die Einheit erhalten und eine stärkere Vergleichbarkeit erreicht wird. Bei Strukturänderungsvorhaben auf allen pastoralen Ebenen kommt es in Zukunft darauf an, durch die Orientierung an dem sehr großzügigen Rahmenwerk der Synode *auf die Dauer* eine stärkere allgemeine *Grundordnung* gleicher Gestaltung zu garantieren, ohne damit eine ungewollte Uniformität (durch allzu detaillierte Einzelbestimmungen) zu erzielen. Gerade diese Intention wird nur erfüllt werden, wenn in die recht unterschiedlichen Entwicklungen in den Bistümern zwar ordnende Linien entsprechend den Synodenbeschlüssen gezogen werden, im übrigen aber in Ausfüllung des gegebenen Rahmens für das Eigenleben und die Eigeninitiative genügend Beurteilungs- und Handlungsspielraum belassen bleibt.

Aus diesen Gründen wurde *der rechtliche Charakter der Rahmenordnung* und der damit verbundene synodale Imperativ zu ihrer Verwirklichung in den Diözesen durch einen formell mitbeschlossenen, dem gesamten Beschlußtext vorangestellten Eingangssatz wie folgt fixiert:

„Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland empfiehlt nachdrücklich, diese Rahmenordnung in den Bistümern anzuwenden, sofern nicht ganz besondere örtliche Gegebenheiten dem entgegenstehen“ (vgl. SYNODE 1974/5, 2).

Schlußbemerkung:

Die Rahmenordnung schreibt Bestehendes fort und entwickelt es behutsam weiter. Der Synodenbeschluß bleibt aber von der Überzeugung getragen, daß christliche Erneuerung nicht verwechselt werden darf mit bloßer ‚Modernisierung‘ des kirchlichen Instrumentariums. Keinesfalls sind Strukturen eine Garantie dafür, daß sich in den von ihnen beschriebenen und durch sie gestützten Räumen tatsächlich Leben entfaltet. Andererseits sind sie Hilfsmittel von nicht geringem Wert für das Leben der Kirche, wenn *der rechte Geist* sie lebendig macht⁹.

⁹ T. Hermann, Aufbruch zur brüderlichen Gemeinde, Freiburg 1968; H. Fleckenstein, Vom Gehorsam zur Mitverantwortung. Die Gemeinde als Träger und Empfänger des kirchlichen Heildienstes, Mainz 1970; H. Schürmann, Kirche als offenes System, in: Int. Kath. Ztschr. 1 (1972) 306-332; K. Rahner, Strukturwandel der Kirche als Aufgabe und Chance, Freiburg 1973; vgl. K. Lüdicke, Strukturen friedlich betrachtet, in: Rheinischer Merkur vom 10. 5. 1974; W. Bayerlein, Lebensraum des Menschen - Handlungsraum der Kirche, in: Münchener Katholische Kirchenzeitung vom 12. 5. 1974; H. Henze, Geiststötende Strukturdebatten in der Synode?, in: Pastoralblatt 4 (1974) 106f.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

I. Einleitung

II. Allgemeiner Teil

1. Gliederung in drei Ebenen
2. Nichtterritoriale Gemeinden
3. Gruppen und Verbände
4. Leitung, Mitverantwortung, Verwaltung
5. Zusammenarbeit, Arbeitsteilung, Spezialisierung

III. Besonderer Teil

1. Untere pastorale Ebene
 - 1.1 Pfarrgemeinde
 - 1.1.1 Aufgaben
 - 1.1.2 Leitung
 - 1.1.3 Verwaltung
 - 1.2 Pfarrverband
 - 1.2.1 Aufgaben
 - 1.2.2 Leitung
 - 1.2.3 Verwaltung
2. Mittlere pastorale Ebene
 - 2.1 Dekanat
 - 2.1.1 Aufgaben
 - 2.1.2 Leitung
 - 2.1.3 Verwaltung
 - 2.2 Region
 - 2.2.1 Aufgaben
 - 2.2.2 Leitung
 - 2.2.3 Verwaltung
3. Obere pastorale Ebene
 - 3.1 Bistum
 - 3.1.1 Aufgaben
 - 3.1.2 Leitung
 - 3.1.3 Verwaltung

3.2 Deutsche Bischofskonferenz und andere Gremien und Einrichtungen der Zusammenarbeit zwischen den Bistümern

3.2.1 Aufgaben

3.2.2 Leitung und Verwaltung

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland empfiehlt nachdrücklich, diese Rahmenordnung in den Bistümern anzuwenden, sofern nicht ganz besondere örtliche Gegebenheiten dem entgegenstehen.

I. EINLEITUNG

Aufgabe der Kirche

Die Kirche hat die Aufgabe, die Botschaft von dem in Jesus Christus geschenkten Heil allen Menschen zu verkünden, im Gottesdienst und in den Sakramenten dieses Heil zu vermitteln und die Liebe Gottes im Dienst füreinander und für alle Menschen zu bezeugen. In ihrem Einsatz für das Evangelium und für den Glauben, im Gedächtnis der Erlösung der Welt, in der Bruderliebe, besonders im Eintreten für Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit, erfüllt sie als Volk Gottes den Willen des Vaters und gibt ihm die Ehre.

Gemeinsamer Dienst

Alle Christen nehmen aufgrund von Glaube und Taufe als Träger der Heilssendung Jesu Christi auf ihre Weise teil am Auftrag der Kirche, an ihrem Ort und in ihrer Zeit, innerhalb der Kirche selbst und in der Gesellschaft. Die Einheit der Ämter und Dienste in der Kirche und die fundamentale Gleichheit ihrer Glieder ist in Jesus Christus begründet. Der Geist des Herrn schenkt der Kirche die Vielfalt unterschiedlicher Gaben und fordert zugleich ihr Zusammenwirken in Frieden und zur „Auferbauung“ der Gemeinde (vgl. 1 Kor 12 und 14). Die gemeinsame Verantwortung des ganzen Volkes Gottes wird um so wirksamer wahrgenommen, je mehr Christen ihren eigenen Beitrag zur Erfüllung der Sendung der Kirche leisten. Dabei sind alle aufeinander angewiesen und bedürfen jeder eines Raumes eigener Zuständigkeit und Freiheit. Die Sorge für die Einheit und das Zusammenwirken der einzelnen Dienste ist dem kirchlichen Amt anvertraut, das zugleich in der Einheit des Presbyteriums mit seinem Bischof die Gesamtkirche am Ort sichtbar macht (LG 28).

Lebendige und offene Gemeinden

Der Auftrag der Kirche erfordert die Sammlung von Menschen zu lebendigen, offenen Gemeinden auf allen pastoralen Ebenen. Überall dort, wo - durch den Dienst des Amtes geeint - Menschen das Wort gläubig hören und weitertragen,

miteinander Eucharistie feiern und im Dienste der Liebe füreinander und für alle da sind, lebt Gemeinde Jesu Christi. Ihre äußere Gestalt und ihr innerer Lebensvollzug können zwar unterschieden werden, gehören aber untrennbar zusammen.

In Jesus Christus ist die Einheit der Gemeinde begründet. Deshalb muß in ihrem Leben deutlich werden, daß Christen unabhängig von persönlicher Neigung und Sympathie einander annehmen, weil sie von Gott angenommen sind. Sie müssen bewährte Formen des Gemeindelebens lebendig halten und offen sein für Entwicklungen und neue Formen, in denen Menschen heute und morgen als Volk Gottes leben können. Aus einer Gemeinde, die sich nur versorgen läßt, muß eine Gemeinde werden, die ihr Leben verantwortlich selbst mitgestaltet.

Die Gemeinde muß offen sein nach innen und außen. Sie darf keinen Glaubenden und Getauften, auch nicht den Unbequemen, den Andersdenkenden, den gesellschaftlich Zurückgesetzten, an den Rand drängen; sie darf keiner Gruppe zugestehen, das Leben der Gemeinde ausschließlich nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Die Gemeinde darf sich nicht selbstgenügsam nach innen abschließen. Aus der Mitte ihres gelebten Glaubens muß sie sich allen Menschen, zumal ihrer näheren Umgebung, zuwenden. Darum ist die christliche Gemeinde von Grund auf missionarisch. Diesen Auftrag kann sie nur erfüllen im lebendigen Austausch mit anderen Gemeinden und in der Verbindung mit der Gesamtkirche. Sie vergißt in dem Bemühen um die Menschen ihres Raumes nicht ihre Sendung zu allen sowie ihre Mitverantwortung für die Verkündigung des Glaubens in aller Welt.

Lebensraum der Menschen als Handlungsraum der Kirche

Die Kirche muß unter Wahrung ihres eigenen Auftrages in der Gesellschaft präsent sein. Sie darf nicht neben ihr existieren. Ihr Leben und ihr Dienst sind in der Gestaltung ihrer äußeren Formen daher auch dem Einfluß der Zeit, der Umwelt und ihren Wandlungen unterworfen. Heute zwingen die umwälzenden Veränderungen in der Gesellschaft, beispielsweise die Industrialisierung und Verstädterung, das Auseinanderstreben der Bereiche von Wohnen und Arbeit, Bildung und Freizeit zu neuen Überlegungen über eine sachgerechte Entwicklung der bisherigen pastoralen Strukturen. Weil die Ordnung der Pastoral sich auch an den Lebensbezügen zu orientieren hat, sind die genannten Veränderungen in der kirchlichen Strukturplanung zu berücksichtigen. Für die Ordnung pastoraler Strukturen haben aber die kirchlichen Handlungsziele Vorrang vor Leitbildern staatlicher und kommunaler Raumordnung. Um keine unnötigen Spannungen zwischen Kirche und Gesellschaft aufkommen zu lassen, sollte jedoch von dieser Raumordnung nur abgewichen werden, wenn gewichtige pastorale Gründe das erfordern.

II. ALLGEMEINER TEIL

1. Gliederung in drei Ebenen

Die territorialen kirchlichen Strukturen werden drei Ebenen zugeordnet. Pfarrgemeinden und Pfarrverbände bilden die untere Ebene. Auf der mittleren Ebene bestehen Dekanate und - falls erforderlich - Regionen. Zur oberen Ebene gehören die Bistümer, außerdem die Deutsche Bischofskonferenz und die anderen Gremien und Einrichtungen der Zusammenarbeit zwischen den Bistümern.

Die Zuordnung kirchlicher Strukturformen und -größen zu drei Ebenen beruht - außer auf den in der Einleitung dargelegten theologischen Aspekten - auf folgenden Überlegungen:

Die Lebensräume des Menschen sind - bedingt durch seine unterschiedlichen Bedürfnisse - im wesentlichen drei territorialen Ebenen zugeordnet. Die untere Ebene, der Verflechtungsnahbereich, dient den alltäglichen Lebensbedürfnissen. Er hat die Aufgabe, die Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Bevölkerung in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht bereitzustellen. Hier sollten etwa Kindergarten, Grund- und Hauptschule, Spiel- und Sportstätten, Arzt und Apotheke, ferner Einzelhandels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorhanden sein. Die mittlere Ebene deckt spezialisierte Bedürfnisse, z.B. durch Fachschulen, Gymnasien, Krankenhaus und Facharzt. Die obere Ebene wird für hochspezialisierte Bedürfnisse in Anspruch genommen. Hier gibt es z.B. Universität, Spezialklinik und Theater.

Für eine erfolgreiche pastorale Arbeit ist es förderlich, wenn sich die Lebenskreise des Menschen im profanen wie im kirchlichen Raum möglichst decken. Damit wird die Partnerschaft zwischen der Kirche als gesellschaftlichem Faktor und den staatlichen und kommunalen Gliederungen erleichtert, die jeweils entsprechend ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ein kirchliches Gegenüber finden.

Die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bistümern und Bundesländern lassen eine starre Festlegung der Größenordnung der Einheiten auf den verschiedenen Ebenen nicht zu. Vielmehr muß - jedenfalls bis zu einer Neuordnung der Bistumsgrenzen - die konkrete Verwirklichung der pastoralen Strukturen im Rahmen dieser Ordnung den heutigen Möglichkeiten und Notwendigkeiten jeder einzelnen Diözese angepaßt werden.

2. Nichtterritoriale Gemeinden

Außer den pastoralen Gliederungen auf territorialer Grundlage sollen die Bistümer weitere nichtterritoriale Gemeinden errichten und sie modellhaft in verschiedenen Stufen erproben. Sie sind eine wertvolle Ergänzung territorialer Strukturen und müssen ihnen zugeordnet sein.

Sie entsprechen teils den herkömmlichen Personalgemeinden, z.B. Ausländer-, Studenten- und Standortgemeinden, teils werden sie für Gemeinschaften von Christen in besonderen Lebenssituationen kirchlich errichtet, die sich aus gemeinsamen Aufgaben und Interessen im gesellschaftlichen Leben, in Arbeit und Freizeit ergeben.

3. Gruppen und Verbände

Von den Gemeinden sind die kirchlichen Gruppen und Verbände zu unterscheiden, die um ihrer speziellen Ziele willen die Mitgliedschaft von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen können.

Bei aller Eigenständigkeit sollen auch sie ihre Arbeit den territorialen Struktureinheiten nutzbar machen, die ihren Zielen und ihrer Größe entsprechen.

4. Leitung, Mitverantwortung, Verwaltung

In allen Strukturformen der pastoralen Gliederung sind die Funktionen von Leitung, Mitverantwortung und Verwaltung zu unterscheiden.

Der Bischof als Nachfolger der Apostel trägt in seiner Diözese die Verantwortung für die gesamte Seelsorge. An seinem Leitungsamt nehmen auf jeder pastoralen Ebene je nach ihrer Sendung und Beauftragung Mitarbeiter - Priester, Ordensleute und Laien - teil.

Die Mitverantwortung aller Gläubigen erfordert pastorale Räte, die an der Leitung der Kirche - insbesondere am Prozeß der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung - teilnehmen: der Diözesanpastoralrat auf der oberen, der Regional- oder Dekanatspastoralrat auf der mittleren und der Pfarrgemeinderat auf der unteren Ebene. Näheres über Zusammensetzung und Verantwortung der Räte regelt der Beschluß der Synode „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“, Teil III.

Die Verwaltungsaufgaben werden unter der Verantwortung des Leiters der jeweiligen Struktureinheit von geeigneten Mitarbeitern eines für die Aufgaben und Zuständigkeiten angemessen ausgestatteten Büros erfüllt. Um jede Überbetonung der Verwaltungsarbeit zu vermeiden und ihren Aufwand gering zu halten, kann es angebracht sein, die Verwaltung mehrerer kirchlicher Einheiten zusammenzufassen.

5. Zusammenarbeit, Arbeitsteilung, Spezialisierung

Die pastoralen Strukturen ermöglichen enge Zusammenarbeit aller Verantwortlichen, eine sachgerechte Arbeitsteilung und die Spezialisierung der kirchlichen Arbeit. Sie setzen einen umfassenden Informationsaustausch aller Mitarbeiter voraus.

Eine Erfüllung der pastoralen Aufgaben ist nur durch die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen in der Kirche möglich. Die Wirksamkeit der einzelnen kirchlichen Dienste hängt davon ab, daß zwischen allen Beteiligten Offenheit und Vertrauen besteht, für einen ungehinderten Informationsfluß gesorgt wird und bessere Möglichkeiten der gegenseitigen Beratung und des Erfahrungsaustausches geschaffen werden. Dazu reichen die bisherigen Strukturen heute nicht mehr aus.

Die Zusammenarbeit erfordert von den Mitarbeitern die Bereitschaft zum Einsatz über den eigenen Arbeitsbereich hinaus. Sie ermöglicht es, bestimmte Aufgaben innerhalb eines größeren Bereichs einzelnen Mitarbeitern nach Fähigkeit und Begabung unter Berücksichtigung rationellen Kräfteeinsatzes zu übertragen. Die mit der Arbeitsteilung verbundene Spezialisierung läßt es zu, auf allen Ebenen fachlich fundierte Angebote zu machen, die den Anforderungen der verschiedensten Zielgruppen gerecht werden.

III. BESONDERER TEIL

1. Untere pastorale Ebene

Zur unteren pastoralen Ebene gehören Pfarrgemeinden mit ihren Untergliederungen und Pfarrverbände. Ihre Grenzen sollen sich nach Möglichkeit mit denen eines Verflechtungsnahbereichs decken.

Je nach Siedlungsstruktur, Bevölkerungsdichte und Katholikenanteil sind die Erwartungen und Bedürfnisse der Menschen im Verflechtungsnahbereich nur dann erfüllbar und ihre aktive Beteiligung am kirchlichen Leben in der Pfarrgemeinde leichter zu erreichen, wenn große, nicht überschaubare Pfarrgemeinden untergliedert und Pfarrgemeinden zu Pfarrverbänden zusammengeschlossen werden.

Die Untergliederung der Pfarrgemeinde ist heute notwendig, damit die Anonymität in ihr überwunden und der persönliche Kontakt mit anderen Gemeindegliedern möglich wird, aber auch um die verlorene Beziehung von Lebenskreis und Glaubensgemeinschaft wieder herzustellen. Andererseits werden bereits im Verflechtungsnahbereich speziellere Angebote erwartet, z.B. in der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung und für bestimmte Zielgruppen.

Die Zusammenfassung mehrerer Pfarrgemeinden zu Pfarrverbänden wird darüber hinaus notwendig, um zu einem rationelleren Personaleinsatz und zu einer gezielten Verwendung sachlicher Mittel zu kommen.

Wo Pfarrgemeinden dem Verflechtungsnahbereich nicht entsprechen, sollen ihre Grenzen dem Bereich angepaßt werden. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß neue Pfarrgemeinden errichtet oder sehr kleine zusammengelegt werden, wenn Untergliederung in Pfarrbezirke oder Eingliederung in Pfarrverbände den pastoralen Notwendigkeiten nicht genügen.

1.1 Pfarrgemeinde

Die Pfarrgemeinde ist die unterste rechtlich selbständige pastorale Einheit innerhalb des Bistums. In ihr soll die Kirche als Einheit des Gottesvolkes in überschaubarem Lebensraum am Ort sichtbar und erfahrbar werden (SC 42). Größere Pfarrgemeinden sollen in Pfarrbezirke untergliedert werden.

Wenn auch in der Pfarrgemeinde die Einheit der Gläubigen, ihre gemeinsame Verantwortung für die Vermittlung des Heils an alle, ihr gegenseitiges Angewiesensein aufeinander sichtbar werden, so hat doch eine Vielfalt von Meinungen, Lebensstilen und Interessen in ihr ihren legitimen Platz.

Die Gliederung der Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke knüpft an örtliche Gegebenheiten, etwa Siedlungsbezirke, Wohnviertel und Wohnblocks an. Sie schafft organisch zusammengehörige Einheiten, in denen die Glieder der Pfarrgemeinde die persönliche Begegnung fördern und sich bemühen, ihr Leben menschlich zu gestalten und sich gegenseitig im Glauben zu stützen.

Neben dem gemeinsamen Wohnen verbinden oft Beruf und Arbeit, Herkunft und Sprache, Interessen und Erfahrungen, Projekte und Ziele sowie Lebens- und Frömmigkeitsformen bestimmte Gruppen. Die Pfarrgemeinde soll offen und in der Lage sein, solchen formellen und informellen Gruppen, die sich aus freier Initiative zusammengeschlossen haben, den nötigen Raum für ihr Eigenleben und ihre Aktivitäten zu gewähren.

Die Untergliederung der Pfarrgemeinde darf nicht zu einer Isolierung ihrer Teile führen. Vielmehr dienen die Gliederungen nur dann dem Aufbau des Ganzen, wenn zwischen ihnen und der gesamten Pfarrgemeinde ein Verhältnis wechselseitigen Austausches besteht.

Soweit wie möglich sollten auch die Untergliederungen der Pfarrgemeinde über ausreichende und geeignete Versammlungsräume verfügen.

1.1.1 Aufgaben

Aufgabe der Pfarrgemeinde ist es, aus dem Geist des Evangeliums die Grunddienste der Kirche in Verkündigung des Wortes und im Glaubenszeugnis, in Gottesdienst und Vollzug der Sakramente sowie in der Diakonie für den einzelnen und für die Gesellschaft zu leisten.

Glaubenszeugnis ist Aufgabe aller Gläubigen. Es kann in vielfältiger Weise geschehen: in Glaubensgesprächen, in der gemeinsamen Bemühung um die Hinführung zu den Sakramenten, besonders im Zusammenwirken von Eltern, Priestern und Erziehern. Die Glaubensverkündigung geschieht vor allem in der gottesdienstlichen Predigt, in Predigtgesprächen und in der Gemeindekatechese. Um die Fähigkeit und die Bereitschaft zu Glaubenszeugnis und Glaubensgesprächen bei allen Gemeindegliedern zu wecken, sind Bildungsangebote und Informationen notwendig.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Pfarrgemeinde zählen die Sammlung der Gläu-

bigen zur Eucharistiefeyer und die Feier der übrigen Sakramente. Gottesdienste für besondere Gruppen, Wortgottesdienste und andere Arten des gemeinsamen Gebetes sollen - auch in den Pfarrbezirken - gefördert werden. Gerade hier bietet sich der Pfarrgemeinde die Möglichkeit, ihr angemessene Formen christlichen Lebens zu entwickeln.

Die Pfarrgemeinde - insbesondere in ihren Untergliederungen - muß Menschen mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und Nöten zu gegenseitiger Hilfe zusammenführen. Die Sorge für Kontakte z.B. mit Neuzugezogenen, die Einrichtung von Nachbarkreisen, die Nachbarschafts- und Familienhilfe, die Unterhaltung von Kindergärten, die Verantwortung für die heranwachsende Jugend sind vordringliche Aufgaben der Pfarrgemeinde. Sie kümmert sich um ambulante Kranken- und Altenpflege, um Menschen in akuter Not und um gesellschaftliche Minderheiten. Bei alledem muß sich der Blick der Gläubigen über die Pfarrgemeinde hinaus für die Aufgaben der Christen in der Welt von heute schärfen. Dazu gehört besonders auch die ökumenische Zusammenarbeit (vgl. Ökumene, bes. Teil I, 2.1; 2.2; Teil II; Teil III, 9.3.1; 9.4).

Die kirchlichen Grunddienste können leichter verwirklicht werden, wenn in den Untergliederungen der Pfarrgemeinde die Bereitschaft zu aktiver, eigenverantwortlicher Mitarbeit geweckt wird. Einzelne Gemeindeglieder zur Übernahme von Aufgaben zu ermutigen, sie zu Arbeitsgruppen zusammenzuführen und ihnen die dazu nötigen Informationen und Hilfen zu geben, ist daher von der Pfarrgemeinde gefordert, wenn sie ihrem Auftrag gerecht werden will. Ebenso wichtig ist es, von den Gliederungen und einzelnen ausgehende Impulse und Anregungen an die gesamte Pfarrgemeinde weiterzugeben.

Ferner soll auch die Bildung kirchlicher Gruppen, Verbände und Gemeinschaften, z.B. von Ehe- und Familienkreisen angeregt, ihre Tätigkeit unterstützt und ihre Arbeit durch Kontakte untereinander und mit den übrigen Gläubigen im Pfarrgebiet für das Leben der ganzen Pfarrgemeinde fruchtbar gemacht werden.

1.1.2 Leitung

Der Pfarrer leitet die Pfarrgemeinde kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof. Er nimmt die Leitungsaufgabe im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat wahr¹. Je nach Größe der Gemeinde stehen dem Pfarrer Priester, Diakone und Laien als Mitarbeiter zur Seite, die entsprechend ihrem spezifischen Auftrag Anteil an der Leitung der Pfarrgemeinde haben.

¹ Die Regelungen des Beschlusses der Synode über die „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (III, 1) bezüglich des Verhältnisses von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand (Kirchenverwaltung) werden hier vorausgesetzt.

Das Amt des Pfarrers wird durch den Bischof nach Maßgabe des allgemeinen Kirchenrechts und der diözesanen Vorschriften verliehen.

Der Pfarrer ist Vorgesetzter der für die Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeiter. Regelmäßige Arbeitsbesprechungen zwischen dem Pfarrer und den anderen in der Pfarrgemeinde tätigen Geistlichen, mit dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und mit allen übrigen Mitarbeitern des pastoralen Dienstes sind unerlässlich (vgl. dazu Dienste und Ämter, 2.2; 2.5; 6.1; 6.4).

Das Amt des Pfarrers erfordert je nach dessen Fähigkeiten die Mitarbeit auch in überpfarrlichen Diensten. Nur durch die Bereitschaft aller Mitarbeiter zum Einsatz über ihren eigenen Bereich hinaus ist wirksame Zusammenarbeit möglich.

1.1.3 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der Pfarrgemeinde werden unter der Verantwortung des Pfarrers von geeigneten Mitarbeitern erfüllt. Der Pfarrer und alle Mitarbeiter im unmittelbaren pastoralen Dienst sind von Verwaltungsaufgaben möglichst zu entlasten.

Das Pfarrbüro richtet sich nach der Größe der Pfarrgemeinde. In großen Pfarrgemeinden kann sich die Einstellung einer hauptamtlichen Verwaltungskraft empfehlen. Verwaltungsarbeit, die in den Pfarrbezirken anfällt, wird vom Pfarrbüro erledigt.

1.2 Pfarrverband

Der Pfarrverband ist ein Zusammenschluß rechtlich selbständig bleibender Pfarrgemeinden. Ihm werden durch Statut Aufgaben der Pfarrgemeinden zu gemeinsamer Erfüllung übertragen.

Eine sachgerechte Pastoral erfordert heute in vielen Bereichen den Zusammenschluß einzelner Pfarrgemeinden zu Pfarrverbänden. Dies gilt insbesondere dort, wo Pfarrgemeinden den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr aus eigener Kraft gerecht werden können. Der Bischof errichtet Pfarrverbände im Benehmen mit dem zuständigen Dekanat bzw. der Region nach Anhörung der betroffenen Pfarrgemeinden.

Da die Pfarrverbände zur unteren Ebene gehören, dürfen sie den Verflechtungsbereich im Sinne der Raumordnung in der Regel nicht überschreiten (Ausnahmen gelten z.B. in Diasporagebieten).

Das Pfarrverbandsstatut muß Bestimmungen enthalten über Sitz und Namen des Pfarrverbandes, Zuständigkeit, Bestellung und Arbeitsweise der Organe und die Aufgabenverteilung zwischen Verband und Pfarrgemeinden.

1.2.1 Aufgaben

Der Pfarrverband erfüllt Aufgaben der Pfarrgemeinden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten. Das geschieht durch gemeinsame Planung, wechselseitige Impulse, subsidiäre Hilfe und kooperative Durchführung der Pastoral.

Das Statut weist dem Pfarrverband Aufgaben der Pfarrgemeinden zu, die von diesen nicht oder nicht befriedigend erfüllt werden können. Hierzu gehören z.B. gemeinsame Predigtplanung und -Vorbereitung, Predigeraustausch, Abstimmung der Gottesdienstzeiten, Vorbereitung thematischer Gottesdienste, ökumenische Kontakte und Veranstaltungen, Bildungsarbeit, Information durch Pfarrbriefe und Pressearbeit. Auch Zielgruppenarbeit, die die Pfarrgemeinde überfordert, und die Sorge für die Spiritualität und die fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter sind durch den Pfarrverband angemessen zu leisten.

Kann in einer Pfarrgemeinde des Pfarrverbandes die Stelle des Pfarrers nicht mit einem eigenen Seelsorger besetzt werden, trägt neben dem bestellten Pfarrverwalter (Pfarrverweser) der Pfarrverband mit Sorge, daß dort eigenständiges kirchliches Leben erhalten bleibt. Wenn der Pfarrverwalter nicht in der Pfarrgemeinde ansässig ist, sorgt der Pfarrverband dafür, daß ein Beauftragter (Diakon oder Laie) bestellt wird, der die nicht spezifisch priesterlichen Funktionen des Pfarrers übernimmt. Die pastoralen Dienste von Laien, z.B. Krankenbesuche, Katechese, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung, sind in solchen Fällen von besonderer Bedeutung.

1.2.2 Leitung

Die Leitung des Pfarrverbandes obliegt einem von der Pfarrverbandskonferenz auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Pfarrer als Pfarrverbandsvorsitzendem. Er bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Er erfüllt seine Aufgaben im Zusammenwirken mit einer Pfarrverbandskonferenz.

Der Pfarrverbandskonferenz gehören alle im unmittelbaren pastoralen Dienst innerhalb des Pfarrverbandes stehenden Priester und Laien und die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte oder von den Pfarrgemeinderäten zu delegierende Mitglieder an. Die Pfarrverbandskonferenz plant die pastorale Arbeit im Pfarrverband.

Der Pfarrverbandsvorsitzende leitet die Pfarrverbandskonferenz. Mit ihr trägt er die Verantwortung für die Durchführung der dem Pfarrverband übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Pfarrverband nach außen. Er ist Vorgesetzter der für den Pfarrverband angestellten Mitarbeiter.

1.2.3 Verwaltung

Dem Pfarrverband übertragene Verwaltungsaufgaben werden unter der Verantwortung des Pfarrverbandsvorsitzenden von einem Pfarrverbandsbüro erfüllt.

Je nach dem Umfang der Verwaltungsaufgaben des Pfarrverbandes können diese von dem Büro einer zugehörigen Pfarrgemeinde miterfüllt werden, oder es wird ein besonderes Pfarrverbandsbüro eingerichtet, das dann eventuell die Verwaltungsarbeit von Verbandsangehörigen Pfarrgemeinden miterledigt. Entsprechende Regelungen trifft das Statut.

2. Mittlere pastorale Ebene

Zur mittleren pastoralen Ebene gehören Dekanate und Regionen. Sie umfassen nach Möglichkeit das Gebiet eines Mittelbereiches im Sinne der staatlichen Raumordnung.

Die unterschiedlichen Verhältnisse in den Bistümern lassen es nicht zu, für die mittlere Ebene nur eine einzige Strukturform, etwa das herkömmliche Dekanat, vorzusehen. Eine Zusammenfassung von Dekanaten zu Regionen kann in erster Linie für große Diözesen notwendig werden. Soziologisch und kulturell sehr unterschiedliche Gebiete in einzelnen Bistümern - z.B. ländliche Räume neben Ballungsgebieten, verschiedene landsmannschaftliche Bezirke, Diaspora neben Gebieten mit hohem Katholikenanteil - machen Regionen zwischen der Bistumsebene und den Dekanaten erforderlich, um die Pastoral den Gegebenheiten der verschiedenen Räume individuell anzupassen.

2.1 Dekanat

Das Dekanat besteht aus mehreren benachbarten Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden. Seine Grenzen sollen nach Möglichkeit nicht diejenigen staatlicher und kommunaler Verwaltungsgliederungen überschneiden.

Das Dekanat in seiner herkömmlichen Gestalt muß zu einer eigenständigen pastoralen Einheit zwischen Pfarrgemeinden und Bistum entwickelt werden. Es führt auf der mittleren Ebene die in Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden begonnene Zusammenarbeit und Arbeitsteilung fort. Es kann Bedürfnissen gerecht werden, die die Struktureinheiten der unteren Ebene überfordern, und ein umfassendes Angebot an pastoralen Diensten bereitstellen.

Die Größe des Dekanates findet ihre obere Grenze darin, daß es überschaubar bleibt als Raum der persönlichen Begegnung der Priester und ihrer Mitarbeiter. Rationelle Arbeitsteilung und zweckmäßiger Einsatz sachlicher Mittel legen aber auch eine untere Grenze fest. Es ist für die Größe der Dekanate in einem Bistum von Bedeutung, ob neben ihnen Regionen gebildet werden oder ob die Dekanate die einzige Strukturform der mittleren Ebene bleiben sollen.

2.1.1 Aufgaben

Aufgabe des Dekanates ist es, Planungen und Entscheidungen des Bistums und gegebenenfalls der Region an seinen Raum anzupassen, für spezialisiertere pastorale Angebote

Sorge zu tragen und die Arbeit der nachgeordneten pastoralen Strukturen aufeinander abzustimmen.

Das Dekanat bietet spezialisiertere pastorale Dienste an. Dazu gehört u.a. Zielgruppenseelsorge für Brautleute, konfessionsverschiedene Ehen, Akademiker und ausländische Arbeitnehmer. Es schafft und betreibt Einrichtungen für Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und soziale Dienste. Es sorgt für persönliche Begegnung und Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeitern des pastoralen Dienstes und für ihre spirituelle und fachliche Weiterbildung. Es ermöglicht besondere Formen priesterlicher Gemeinschaft. Das Dekanat koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in seinem Bereich. Es bildet Arbeitsgemeinschaften für Religionspädagogik, missionarische Aufgaben, liturgische Dienste und anderes. Es gewährleistet die Zusammenarbeit mit Ordensgemeinschaften, kirchlichen Gruppen und Verbänden. Es kümmert sich um ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktionen mit den anderen Kirchen.

Das Dekanat hält Verbindung zu den Behörden und außerkirchlichen Einrichtungen seines Bereiches. Es leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen. Es sammelt insbesondere Anregungen aus der unteren Ebene und gibt sie an die Region oder das Bistum weiter.

2.1.2 Leitung

Der Dekan (Dechant) leitet das Dekanat im Auftrag des Bischofs im Zusammenwirken mit einem Dekanatspastoralrat oder einer Arbeitskonferenz. Dem Dekan stehen Mitarbeiter für den Dienst des Dekanats zur Seite.

Der Dekan wird auf Zeit gewählt und vom Bischof ernannt. Das Nähere regelt das Dekanatsstatut.

Der Dekan ist verantwortlich für den pastoralen Dienst im Dekanat; er ist Vorsitzender des Presbyteriums im Dekanat und Vorgesetzter der für das Dekanat angestellten Mitarbeiter.

Ist der Pastoralrat der mittleren Ebene beim Dekanat eingerichtet, trägt er Mitverantwortung für die Dekanatsleitung. Er legt insbesondere die pastorale Planung fest und sorgt für ihre Verwirklichung. Ist der Pastoralrat der mittleren Ebene bei der Region eingerichtet, wirkt der Dekan bei der Leitung des Dekanats mit einer Arbeitskonferenz zusammen. Zu ihr gehören die für den pastoralen Dienst im Dekanat verantwortlichen Mitarbeiter. Näheres regelt das Dekanatsstatut.

2.1.3 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben des Dekanats werden unter der Verantwortung des Dekans von geeigneten Mitarbeitern erfüllt.

Das Dekanatsbüro wird entsprechend seinen Aufgaben personell und sachlich ausgestattet. Wegen der Bedeutung und des Umfanges der Dekanatsaufgaben empfiehlt sich u. U. die Einstellung einer hauptamtlichen Verwaltungskraft. Der Dekanatsverwaltung obliegen unter anderem die Ausführung von Entscheidungen der Leitung, die Unterstützung der Aufgaben der Gremien, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften des Dekanates.

2.2 Region

Die Region besteht aus mehreren benachbarten Dekanaten. Sie umfaßt einen Raum, der aufgrund kultureller oder soziologischer Einheitlichkeit eine eigene pastorale Strukturform zwischen Dekanaten und Bistum erfordert. Ihre Grenzen sollen nach Möglichkeit nicht diejenigen staatlicher und kommunaler Verwaltungsgliederungen überschneiden.

Die Region fördert in ihrem Raum eine auf dessen Eigenart ausgerichtete Pastoral.

Die Region wird nach Anhörung der beteiligten Dekanate vom Bischof errichtet. Näheres regelt das Regionalstatut.

2.2.1 Aufgaben

In der Region werden Aufgaben der mittleren Ebene entsprechend den besonderen Verhältnissen und Erfordernissen des Raumes erfüllt.

Die Region konkretisiert und ergänzt den diözesanen Pastoralplan entsprechend den Eigenarten ihres Raumes und sorgt für seine Durchführung. Sie bringt Initiativen und Informationen ihres Bereiches in die Planungen des Bistums ein und gibt diözesane Impulse an die nachgeordneten pastoralen Einheiten weiter.

Die Region wirkt für ihren Bereich bei der Stellenbesetzung und kirchlichen Bauplanung mit.

Die Region übernimmt solche Aufgaben, die das einzelne Dekanat nicht oder nur schwer erfüllen kann. Sie sorgt für spezialisiertere Beratungsstellen, z.B. Ehe- und Erziehungsberatung, Telefonseelsorge, soweit sie nicht auf Bistumsebene eingerichtet sind.

2.2.2 Leitung

Der Regionaldekan leitet die Region im Auftrag des Bischofs im Zusammenwirken mit einem Regionalpastoralrat oder einer Arbeitskonferenz. Dem Regionaldekan stehen Mitarbeiter für den pastoralen Dienst der Region zur Seite.

Der Regionaldekan wird auf Zeit gewählt und vom Bischof ernannt. Näheres regelt das Regionalstatut.

Der Regionaldekan ist als Vertreter des Bischofs verantwortlich für den pastoralen Dienst in der Region. Er ist Vorgesetzter der für die Region angestellten Mitarbeiter.

Ist der Pastoralrat der mittleren Ebene bei der Region eingerichtet, trägt er Mitverantwortung für die Leitung der Region. Er legt insbesondere die pastorale Planung für die Region fest und sorgt für ihre Verwirklichung. Ist der Pastoralrat der mittleren Ebene beim Dekanat eingerichtet, wirkt der Regionaldekan bei der Leitung der Region mit einer Arbeitskonferenz zusammen. Zu ihr gehören die für den pastoralen Dienst in der Region verantwortlichen Mitarbeiter. Näheres regelt das Regionalstatut.

2.2.3 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der Region werden unter der Verantwortung des Regionaldekans von geeigneten Mitarbeitern in einem Regionalbüro erfüllt.

Es wird entsprechend seinen Aufgaben personell und sachlich ausgestattet. Unter Umständen empfiehlt sich die Einstellung eines hauptamtlichen Verwaltungsleiters.

Der Regionalverwaltung obliegen vor allem die Ausführung von Entscheidungen der Leitung, die Organisation der der Region aufgegebenen Aktivitäten und der Kontakt mit den Verwaltungen von Bistum und Dekanaten.

3. Obere pastorale Ebene

Zur oberen pastoralen Ebene gehören die Bistümer, außerdem die Deutsche Bischofskonferenz und die anderen Gremien und Einrichtungen der Zusammenarbeit zwischen den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland.

Das Bistum ist als selbständige Teilkirche die grundlegende Struktureinheit auf der oberen pastoralen Ebene.

Die Deutsche Bischofskonferenz ist ein Gremium inter- und überdiözesaner Zusammenarbeit. Während ihre überdiözesane Zusammenarbeit aufgrund allgemeinen Kirchenrechts oder aus speziellem päpstlichen Auftrag erfolgt, beruht ihre interdiözesane Zusammenarbeit auf Vereinbarung der beteiligten Bischöfe.

Auch andere Einrichtungen der Zusammenarbeit von Bistümern gehören zur oberen Ebene.

3.1 Bistum

Das Bistum ist der dem Bischof zu eigenständiger Verantwortung anvertraute Teil des Volkes Gottes in einem bestimmten Gebiet. Es bildet eine Teilkirche, in der die eine Kirche wirkt und gegenwärtig ist (CD 11). Die Größe des Bistums muß sich nach pastoralen Erfordernissen bestimmen. Wo das nicht der Fall ist, müssen bis zu einer Neuordnung der Bistumsgrenzen geeignete Übergangslösungen gefunden werden.

Jedes Bistum soll aus einem zusammenhängenden Gebiet bestehen und die Grenzen staatlicher und kommunaler Verwaltungsgliederungen nach Möglichkeit nicht überschneiden.

Die Größe des Bistums nach Gebietsumfang, Bevölkerungs- und Katholikenzahl hat eine obere Begrenzung: der Bischof muß in der Lage sein, seine Entscheidungen sachgerecht und in engem Kontakt mit den Gläubigen seines Bistums und seinen Mitarbeitern zu treffen. Nur so kann er den Dienst für die Einheit seines Bistums wirksam leisten.

Die Untergrenze der Größe eines Bistums wird dadurch bestimmt, daß die spezialisierten pastoralen Dienste durch qualifizierte Kräfte und rationelle Ausnutzung der notwendigen Einrichtungen angeboten werden können.

Innerhalb dieser Ober- und Untergrenze läßt sich die Größe der Bistümer nicht einheitlich festlegen, weil die örtlichen Gegebenheiten in der Bundesrepublik - etwa nach Besiedlungsdichte, Katholikenanteil und Verkehrsstruktur - zu unterschiedlich sind.

Die Abgrenzung der Bistümer hat auch geschichtlich gewachsene Bindungen zu berücksichtigen.

Die Wirtschaftskraft eines Bistums ist zwar zu bedenken, aber von nachrangiger Bedeutung gegenüber den pastoralen Gesichtspunkten.

Die derzeitigen Bistumsgrenzen werden den genannten Kriterien häufig nicht mehr gerecht; sie sind daher dringend reformbedürftig. Die Verwirklichung einer sinnvollen Neuordnung der diözesanen Grenzen stößt jedoch zur Zeit auf eine Fülle politischer, rechtlicher, pastoraler und menschlicher Probleme. Insbesondere steht die seit langem geplante Neugliederung des Bundesgebietes noch aus.

Bis zur Neuordnung der Bistumsgrenzen müssen pastoral praktikable Übergangslösungen verwirklicht werden. Kleinere Grenzkorrekturen sollten in jedem Falle dort vorgenommen werden, wo Bistumsgrenzen einen zusammengehörigen Nahbereich durchschneiden. Vor allem in durch Bistumsgrenzen durchschnittenen Städten und Landkreisen sind grenzüberschreitende Pastoralräume mit dem Ziel verstärkter Zusammenarbeit durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den betroffenen Bistümern zu schaffen. In zu großen Diözesen kann es sich empfehlen, daß der Bischof einen Teil seiner Jurisdiktionsbefugnisse auf Regionalbischöfe überträgt, die ihren Sitz in dem ihnen zugewiesenen Bistumsteil haben. Dadurch darf die Einheit des Bistums nicht beeinträchtigt werden.

3.1.1 Aufgaben

Das Bistum gewährleistet das Leben und den Dienst der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie. Die Aufgaben des Priester-, Lehr- und Hirtenamtes werden im Bistum in teilkirchlicher Eigenständigkeit und in Bindung an die Gesamtkirche erfüllt.

Zu den sich daraus ergebenden Einzelaufgaben zählen: die zur Durchführung der Pastoral notwendige Gesetzgebung; langfristige Zielplanung, Entwicklung

und Koordinierung pastoraler, pädagogischer und sozial-caritativer Dienste; allgemeinverbindliche Anordnungen zur Durchführung der Pastoral- und Bildungspläne, der Haushalts-, Stellen- und Raumpläne; die Bereitstellung der finanziellen Mittel, der Bauten und entsprechenden Einrichtungen zur Verwirklichung der aufgestellten Pläne; die Gewinnung und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wie auch die ständige Sorge für ihre Spiritualität. Das Bistum trägt Mitverantwortung für die Erfüllung überdiözesaner und weltkirchlicher Aufgaben. Weiterhin nimmt es die Aufgaben subsidiär wahr, die die Struktureinheiten der mittleren Ebene personal- und sachbedingt überfordern. Das Bistum pflegt die Beziehungen innerhalb der Kirche wie nach außen, z.B. die Kontakte mit der römischen Kurie und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland, mit der Deutschen Bischofskonferenz, regionalen Bischofskonferenzen und anderen Bistümern, mit Ordensgemeinschaften und katholischen Verbänden; mit den anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit staatlichen Stellen und allen Institutionen von gesellschaftlicher und politischer Bedeutung (z.B. Parteien, Gewerkschaften, Massenmedien).

3.1.2 Leitung

Der Bischof ist als Nachfolger der Apostel Inhaber jeder ordentlichen, eigenständigen und unmittelbaren Gewalt, die zur Ausübung seines Amtes erforderlich ist, unbeschadet der päpstlichen Autorität gegenüber allen Teilkirchen (CD 8 a). Er leitet das Bistum im Zusammenwirken mit seinen Mitarbeitern (Weihbischof, Generalvikar, Hauptabteilungsleitern) sowie dem Pastoralrat, dem Priesterrat und anderen zuständigen Gremien des Bistums.

Umfang und Art der Mitwirkung von Mitarbeitern und Gremien ergeben sich aus dem allgemeinen oder teilkirchlichen Recht oder aus ihrem speziellen Auftrag. Bezüglich der diözesanen Räte regelt Näheres der Beschluß der Synode „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (Teil III, 3).

3.1.3 Verwaltung

Die Bistumsverwaltung wird durch das Generalvikariat wahrgenommen. Da das Generalvikariat nicht nur der Verwaltung, sondern auch der Ausübung des Apostolates dienen soll (CD 27), übernimmt es ebenso Aufgaben, die sich aus der pastoralen Situation des Bistums ergeben. Seine Gesamtleitung obliegt dem Generalvikar. Das Generalvikariat vollzieht die Kirchengesetze, bereitet Entscheidungen der Leitung vor, führt sie aus und nimmt die Angelegenheit der laufenden Verwaltung wahr.

Dem Generalvikariat obliegt die Erarbeitung von Vorlagen für die Bistumsleitung einschließlich der Haushalts- und Stellenpläne sowie der Pastoral-, Struktur- und Raumpläne. Es berät die Struktureinheiten im Bistum, insbesondere in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten. Es sorgt für eine wirksame Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und führt die Aufsicht über die kirchlichen Institutionen im Bistum.

Das Generalvikariat gliedert sich in Hauptabteilungen. Diesen sind Abteilungen und Referate nachgeordnet. Der von den verantwortlichen Stellen zu erlassende Organisationsplan regelt die Zuständigkeit (vgl. in der Anlage, S. 706ff., ein mögliches Modell), eine Dienstordnung die Arbeitsabläufe.

Zur Koordinierung der Verwaltungsaufgaben finden regelmäßig Sitzungen der Hauptabteilungsleiter unter dem Vorsitz des Generalvikars statt. Dazu können Mitarbeiter des Generalvikariats und sonstige Sachverständige hinzugezogen werden. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

3.2 Deutsche Bischofskonferenz

und andere Gremien und Einrichtungen der Zusammenarbeit zwischen den Bistümern

Die Deutsche Bischofskonferenz ist das Organ der Zusammenarbeit der deutschen Bischöfe, das kraft gesamtkirchlichen Rechts und aus der Vollmacht der Diözesanbischöfe tätig wird. Daneben gibt es andere Gremien und Einrichtungen interdiözesaner Zusammenarbeit.

Gleichartige Fragestellungen im Bereich der Bundesrepublik verlangen gemeinsame Lösungsversuche. Art und Umfang der Zusammenarbeit der Bistümer in der Deutschen Bischofskonferenz ergeben sich deswegen über den kirchenrechtlich festgelegten Rahmen hinaus aus pastoralen Erfordernissen.

Die Arbeit des einzelnen Bistums erfolgt in Kooperation mit den anderen Bistümern, um das gemeinsame wie auch das Wohl der einzelnen Kirchen zu fördern (CD 36). Die überdiözesanen Zusammenschlüsse heben die Selbständigkeit der Diözesen nicht auf. Sie sollen vielmehr die Aktivitäten der Bistümer stärken und aufeinander abstimmen.

Es ist im Hinblick auf die föderalistische Struktur der Bundesrepublik und auf unterschiedliche gesellschaftliche Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern zweckmäßig, daß die Bischöfe in diesen Räumen eine besondere Zusammenarbeit pflegen. Hier stellt sich die Frage nach einer Anpassung der Kirchenprovinzen an die Strukturen der Bundesländer.

Außer der notwendigen Zusammenarbeit der Bischöfe ist es unerlässlich, daß ihre Mitarbeiter in den verschiedenen Aufgabenbereichen interdiözesan zusammenarbeiten. Es kann geboten sein, für eine solche Zusammenarbeit ständige Einrichtungen oder Arbeitsgemeinschaften zu schaffen.

Voraussetzung für eine wirksamere pastorale Zusammenarbeit ist die Gründung eines Deutschen Pastoralinstituts (vgl. das Arbeitspapier „Deutsches Pastoralinstitut“ der Sachkommission IX, veröffentlicht in: SYNODE 1973/4, 21-24).

3.2.1 Aufgaben

Aufgabe der Deutschen Bischofskonferenz ist eine gemeinsame Ausübung des bischöflichen Dienstes (vgl. CD 38), nicht nur eine gelegentliche Kooperation in wichtigen Fragen oder in bestimmten Einzelfällen. Aufgabe der über- und interdiözesanen Zusammenarbeit der Bistümer ist es, sowohl das gemeinsame wie auch das Wohl der einzelnen Kirchen zu fördern.

Die Deutsche Bischofskonferenz soll in gegenseitiger Beratung und Koordination der kirchlichen Arbeit die gemeinsamen pastoralen Aufgaben fördern, „besonders durch Formen und Methoden des Apostolates, die auf die gegebenen Zeitumstände in geeigneter Weise abgestimmt sind“ (CD 38). Ferner pflegt sie die Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen.

Die Möglichkeiten über- und interdiözesaner Zusammenarbeit sind bislang nicht ausgeschöpft. Notwendig sind Informationen, Situationsanalysen, Planungen und koordinierte Durchführung von Aufgaben, die den diözesanen Bereich überschreiten.

Aufgabe der interdiözesanen Zusammenarbeit ist es insbesondere, die Kontakte mit benachbarten Bistümern zur Lösung gemeinsamer Fragen auch über Staatsgrenzen hinweg zu pflegen.

3.2.2 Leitung und Verwaltung

Nach einem Beschluß der Vollversammlung der Synode gehört es nicht zur Aufgabenteilung dieser Rahmenordnung, zur Leitung und Verwaltung der Deutschen Bischofskonferenz und der über- und interdiözesanen Kooperation Vorschläge zu machen.

**ANLAGE ZU 3.1.3 DES BESCHLUSSES „RAHMENORDNUNG FÜR DIE PASTORALEN STRUKTUREN UND FÜR DIE LEITUNG UND VERWALTUNG DER BISTÜMER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“
(ORGANISATIONSPLAN-MODELL FÜR DIE GENERALVIKARIATE)**

Allgemeines

1. „Die Diözesankurie soll so geordnet werden, daß sie für den Bischof ein geeignetes Mittel nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für Ausübung des Apostolates wird“ (CD 27).

Diesem Auftrag des Konzils muß die gesamte Bistumsverwaltung entsprechen.

2. Verwaltungs- und Leitungsfunktionen sind im Sinne der „Rahmenordnung“ zu unterscheiden, aber nicht absolut zu trennen. Die Verwaltung dient dem kirchlichen Leitungsamt, indem sie seine Entscheidungen verantwortlich vorbereitet und durchführt. Sie muß dabei im Rahmen der Richtlinien selbständig arbeiten können.

3. Entscheidungsorientierte Verwaltungsorganisation, fachliche Befähigung aller Mitarbeiter und zweckgerechter Einsatz der Mittel sind die Voraussetzungen für eine qualifizierte, sachgerechte Bewältigung der gestellten Aufgaben.

4. Bei den Dienstleistungen der Verwaltung sind folgende Arbeitsschritte zu beachten:

- Information,
- Analyse der Situation,
- Zielsetzung und Planung,
- Entscheidung,
- koordinierte Durchführung,
- Kontrolle.

5. Da für eine reibungslose Zusammenarbeit mit inner- und außerkirchlichen Partnern der Verwaltung eine zeitgemäße, transparente Organisationsstruktur unerlässlich ist, erscheint es dringend erforderlich, daß die Bistumsverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland ihre Organisationsplanung und Geschäftsverteilung nach einem einheitlichen Plan vornehmen.

Ein solcher Plan ist Voraussetzung für die Anwendung der Datenverarbeitung (EDV) im kirchlichen Raum.

Gliederung und Leitung der Generalvikariate

1. Eine einheitliche und überschaubare Organisation der Generalvikariate muß die sachlich zusammengehörigen Aufgaben auf den jeweiligen Ebenen zu präzise umschriebenen Geschäftsbereichen zusammenfassen. Nur so lassen sich in der Verwaltung eine funktionierende Arbeits- und Kompetenzverteilung sicher-

stellen und die geforderte Transparenz der Organisationsstruktur für ihre Partner außerhalb des eigenen Bereichs gewinnen.

Es empfiehlt sich daher eine einheitliche Gliederung in

- Hauptabteilungen,
- Abteilungen,
- Referate,
- Sachbereiche.

2. Der Generalvikar leitet die Bistumsverwaltung im Zusammenwirken mit den Hauptabteilungsleitern. Das wichtigste Instrument dazu ist die Sitzung der Hauptabteilungsleiter (vgl. Rahmenordnung 3.1.3). Hier sollen im Rahmen der Zielsetzungen des Bistums konkrete kurz-, mittel- und langfristige Ziele der Arbeit besprochen sowie die Teilpläne der einzelnen Arbeitsbereiche koordiniert werden.

Zentralstelle

1. Für den Generalvikar und alle Hauptabteilungen soll eine Zentralstelle im Rang einer Hauptabteilung zur Verfügung stehen, die u.a. alle Dienststellen in bestimmten Fragen berät und Entscheidungshilfen leistet. Ihre Gesichtspunkte sind jene, die als durchlaufende Perspektiven bei allen Verwaltungsvorgängen beachtet werden müssen.

Zu ihr gehören u.a. folgende Referate:

- Theologische Grundsatzfragen,
- Rechtsfragen (Kirchenrecht, Staatskirchenrecht, Staatliches Recht),
- Information und Dokumentation (einschließlich der Pressestelle),
- Kooperation mit außerdiözesanen Dienststellen,
- Gebietsplanung,
- Planungstechnik.

2. Hier wird u. a. die Kooperation des Bistums mit kirchlichen Stellen, die nicht dem Bischof unterstehen, und außerkirchlichen Stellen bearbeitet, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der einzelnen Hauptabteilungen fällt, z.B. Römische Kurie, andere Bistümer, Orden und Säkularinstitute, andere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, staatliche Instanzen.

Hauptabteilungen

Hauptabteilung I: Gemeindearbeit

Die Aufgabenstellung umfaßt u.a.:

- Fundamentale Gemeindedienste: Glaubensverkündigung, Gottesdienst, Gemeindeaufbau,
- Jugendarbeit: Religiöse, allgemeine, gesellschafts- und berufsbezogene Arbeit,
- Erwachsenenarbeit: Religiöse, allgemeine und berufsbezogene Arbeit,

- Dienste für besondere Gruppen und Situationen, etwa für Arbeiter, Akademiker, Urlauber, ältere Menschen,
- Spezielle Dienste: z.B. Telefonseelsorge.

Hauptabteilung II: Weiterbildung

Die Aufgabenstellung umfaßt u.a.:

- Spezielle Dienste der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildungsarbeit,
- Jugendbildungseinrichtungen,
- Erwachsenenbildungseinrichtungen,
- Theologische, Brautleute-, Ehe-, Soziale, Ländliche Seminare,
- Bildungswerke und -stätten (einschließlich Familienbildungsstätten),
- Büchereiwesen,
- Planung, Beratung, Koordination und Administration für die Bildungsarbeit,
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
- Medienbereitstellung.

Hauptabteilung III: Schulen und Hochschulen

Die Aufgabenstellung umfaßt u.a.:

- Allgemeine Schul- und Hochschulfragen,
- Religionspädagogik für die einzelnen Schularten und -stufen,
- Ausbildung und Fortbildung der katechetisch Tätigen,
- Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, zuständigen Ministern etc.,
- Pastorale Dienste für Schüler, Eltern und Lehrer,
- Administration für die kirchlich getragenen Einrichtungen,
- Beratung und Förderung der freien katholischen Träger und ihrer Einrichtungen.

Hauptabteilung IV: Caritas und Sozialarbeit

In der christlichen Diakonie kommt dem spontanen Willen einzelner und der Gemeinden zum Bruderdienst eine unersetzliche Bedeutung zu. Das fruchtbare Zusammenwirken der spontanen Initiativen und der Institutionen bedarf der Unterstützung und der Koordination. Darin liegt die Aufgabe dieser Hauptabteilung.

Wenn der Caritasverband einen Teil dieser diakonischen Verpflichtungen des Bistums wahrnimmt, kann es zweckmäßig sein, daß der Hauptabteilungsleiter IV zugleich Leiter des Diözesan-Caritas-Verbandes ist.

Hauptabteilung V: Personal

Die Aufgabenstellung umfaßt u. a.:

- Planung des kurz-, mittel- und langfristigen Personalbedarfs,
- Mitarbeitergewinnung für alle kirchlichen Berufe,

- Personaleinsatz,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeiter im Bistumsdienst,
- Fragen der Personalverwaltung (z.B. Vergütung, Versorgung, Versicherung).

Hauptabteilung VI: Finanzen

Die Aufgabenstellung umfaßt u.a.:

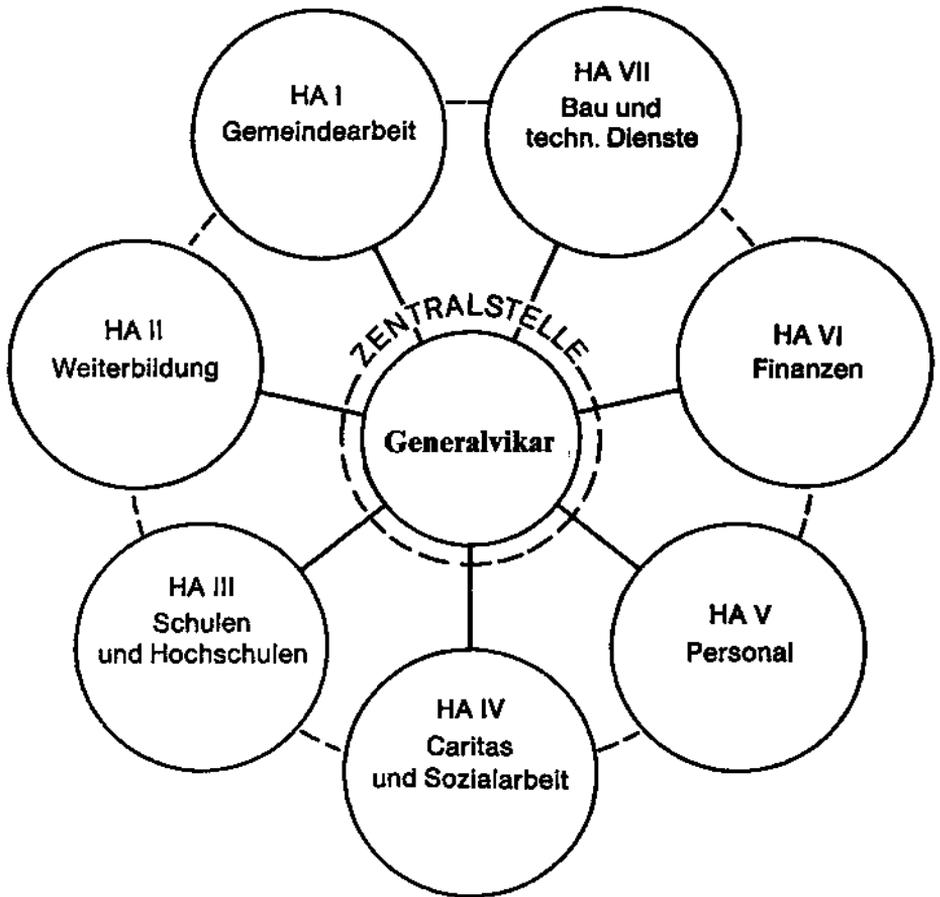
- Geldverkehr (einschließlich Gehaltszahlung),
- Vermögensverwaltung,
- Rechnungswesen,
- Erstellung des Haushaltsplanes, Durchführung des Jahresabschlusses,
- Beratung und Prüfung der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung,
- Über- und interdiözesane Finanzbeziehungen.

Hauptabteilung VII: Bau und technische Dienste

Die Aufgabenstellung umfaßt u.a.:

- Beratung kirchlicher Auftraggeber im Bistum bei ihren Bauvorhaben in baukünstlerischen, bautechnischen und wirtschaftlichen Fragen,
- Prüfung der Planung und die Abnahme von Baufertigstellungen,
- Baudenkmalpflege,
- Erhaltung der bistumseigenen Bauten,
- Technische Dienstleistungen, Rationalisierung und Standardisierung der Verwaltungsausrüstungen im Bistum,
- Das zentrale Beschaffungswesen,
- Durchführung der Datenverarbeitung.

Zum Muster eines Organisationsplanes



WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. II, 208-220, 336-360
2. Lesung, Prot. V, 210-226

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1972/3, 13-18, 27-36
2. Lesung, SYNODE 1974/1, 53-59

STELLUNGNAHMEN DER
DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1972/S2, 55-56
2. Lesung, SYNODE 1973/3, 93-94

**Anhang zum Beschluß „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“
(Musterstatuten für Pfarrverbände und Dekanate/Regionen)**

Die Sachkommission IX hatte bei der Vollversammlung am 22.-26. Mai 1974, in welcher die „Rahmenordnung“ beschlossen wurde, angekündigt, daß sie Musterstatuten für Pfarrverbände, Dekanate und Regionen als Handreichung erarbeiten werde. Diese wurden nach ihrer Erstellung als „Arbeitspapier“ dem Präsidium der Synode übergeben. Das Präsidium entschied auf seiner Sitzung am 10. September 1975, daß diese Ergänzung nicht als eigenes „Arbeitspapier“, sondern als „Anhang“ zu dem Beschluß „Pastoralstrukturen“ veröffentlicht werden soll. Der „Anhang“ ist jedoch formell kein Teil des Beschlusses.

INHALT

Einführung

Musterstatut für den Pfarrverband

Musterstatuten für Dekanat und Region (Modell A)

Musterstatuten für Dekanat und Region (Modell B)

EINFÜHRUNG

Die Gemeinsame Synode hat die „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ beschlossen (im folgenden kurz „Rahmenordnung“ genannt). In ihr heißt es: „Je nach Siedlungsstruktur, Bevölkerungsdichte und Katholikenanteil sind die Erwartungen und Bedürfnisse der Menschen im Verflechtungsbereich nur dann erfüllbar und ihre aktive Beteiligung am kirchlichen Leben in der Pfarrgemeinde leichter zu erreichen, wenn große, nicht überschaubare Pfarrgemeinden untergliedert und Pfarrgemeinden zu Pfarrverbänden zusammengeschlossen werden“ (III 1). Vom Pfarrverband wird gesagt: „Der Pfarrverband ist ein Zusammenschluß rechtlich selbständig bleibender Pfarrgemeinden. Ihm werden durch Statut Aufgaben der Pfarrgemeinden zu gemeinsamer Erfüllung übertragen... Das Pfarrverbandsstatut muß Bestimmungen enthalten über Sitz und Namen des Pfarrverbandes, Zuständigkeit, Bestellung und Arbeitsweise der Organe und die Aufgabenverteilung zwischen Verband und Pfarrgemeinden“ (III 1.2). In der Rahmenordnung finden sich auch entsprechende Hinweise auf Dekanats- und Regionalstatuten.

Die Sachkommission hatte daher in ihrem schriftlichen Kommissionsbericht und in der mündlichen Berichterstattung zur zweiten Lesung angekündigt, daß sie beabsichtige, nach der Zustimmung der Vollversammlung zu ihrer Vorlage Musterstatuten für Pfarrverbände, Dekanate und Regionen als Handreichungen

zu erarbeiten. In dieser Erarbeitung legt die Sachkommission IX ein Muster für ein *Pfarrverbandsstatut und Musterstatuten für Dekanat und Region* vor. Diese Musterstatuten sind Beispiele, wie die Rahmenordnung verwirklicht werden kann. Sie enthalten Hinweise, in welchen Punkten sie entsprechend der jeweiligen Situation in den Diözesen abgewandelt werden können.

Die Sachkommission hofft, daß es durch diese Modelle den verantwortlichen kirchlichen Amtsträgern wie auch den beteiligten Gremien der Mitverantwortung erleichtert wird, die Rahmenordnung in den Bistümern anzuwenden.

Die Musterstatuten für Dekanat und Region bedürfen folgender Hinweise:

1. Gemäß der Rahmenordnung kann es auf der mittleren pastoralen Ebene Dekanate oder Dekanate und Regionen geben (III 2). Wenn es in einer Diözese nur Dekanate, aber keine Regionen geben soll, ist das Modell A der Musterstatuten als Beispiel zu nehmen. Es entfällt dann der Entwurf für das Regionalstatut in der rechten Spalte des *Modells A*.

Wenn es in einer Diözese Dekanate *und* Regionen gibt, muß festgestellt werden, ob der pastorale Schwerpunkt der mittleren Ebene im Dekanat oder in der Region liegt. Da der Pastoralrat der mittleren Ebene *der* Strukturform zugeordnet werden muß, in der der pastorale Schwerpunkt liegt, hatte die Kommission für die Musterstatuten der mittleren Ebene zwei Modelle zu erarbeiten. *Modell A* geht davon aus, daß der Pastoralrat der mittleren Ebene beim Dekanat eingerichtet ist, *Modell B* davon, daß der Pastoralrat bei der Region besteht.

2. Die Rahmenordnung hat die Aufgaben der mittleren pastoralen Ebene überwiegend beim Dekanat aufgezählt (vgl. III 2.1.1). Die Umschreibung der Aufgaben der Region (vgl. III 2.2.1) stellt jedoch klar, daß die dem Dekanat zugewiesenen Aufgaben auch der Region zugeordnet werden können - „entsprechend den besonderen Verhältnissen und Erfordernissen des Raumes“. Die Musterstatuten bringen das noch einmal deutlich zum Ausdruck.

3. Die Sachkommission IX führte am 18. Oktober 1974 ein Hearing durch, an dem Stadt-Dekanate aus verschiedenen Städten der Bundesrepublik teilnahmen. Dabei zeigte sich, daß es sehr unterschiedliche Typen von Städten und von „Kirche in der Stadt“ gibt. Hier einige Beispiele:

- a) Der Pastoralraum deckt sich mit der Stadtgrenze einer Großstadt, wenn auch das Pastoralangebot über die Stadtgrenzen hinausreicht (z.B. Köln). Es gibt mehrere Dekanate.
- b) Die Stadt ist Mittelpunkt einer kommunalen Großregion (Hannover). Die Kirche hat ihre pastorale Organisation angeglichen und sektoral von der Stadtmitte her bis an die Grenzen der Stadtregion Dekanate gebildet.
- c) Der Pastoralraum greift über die kommunalen Stadtgrenzen hinaus ins Umland (Landkreise) hinein (München). In starken Vorstädten mit eigenem Charakter werden kirchliche Unterzentren notwendig. Auch in Stuttgart wird

eine Pastoralplanung für Stadt und Umland angestrebt, ebenfalls in Frankfurt, das die angemessene Berücksichtigung des Umlandes betont.

- d) Die kommunale Neuordnung hat in manchen Städten das frühere Umland, bis dahin selbständige Kleinstädte, mit einbezogen (z.B. in Köln und Düsseldorf).

Die Sachkommission IX kam zu der Auffassung, daß die Musterstatuten der mittleren Ebene den verschiedenen Situationen, auch in den Städten, angepaßt werden können. Dabei muß die mittlere Ebene stets als Einheit gesehen werden, d. h. die konkrete Ordnung des Pastoralraumes kann anhand der Musterstatuten entweder nach *Modell A* oder nach *Modell B* erfolgen.

4. Über die vorgelegten Modelle hinaus empfiehlt es sich, in die Regionalstatuten eine *Kompetenzbeschreibung für den Regionaldekan* aufzunehmen. Wie das erwähnte Hearing ergeben hat, ist dies besonders in großstädtischen Räumen unerläßlich. Dabei muß darauf geachtet werden, daß den der Region zugewiesenen Aufgaben die notwendigen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Regionaldekans entsprechen.

Zum Schluß sei herausgestellt: Christliche Erneuerung darf nicht verwechselt werden mit bloßer „Modernisierung“ des kirchlichen Instrumentariums. Andererseits sind Institutionen und Ordnungen Hilfsmittel von nicht geringem Wert für das Leben, wenn der rechte Geist sie lebendig macht.

MUSTERSTATUT FÜR DEN PFARRVERBAND

Statut des Pfarrverbandes...

1. UMSCHREIBUNG DES PFARRVERBANDES

Die Pfarrgemeinden (und Seelsorgestellen)... bilden den Pfarrverband... Der Pfarrverband hat seinen Sitz am Amtssitz des jeweiligen Pfarrverbandsvorsitzenden¹.

Der Pfarrverband ist eine Arbeitsgemeinschaft der beteiligten Pfarrgemeinden zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, subsidiärer Hilfe sowie zur gemeinsamen Durchführung der unter 2. genannten Aufgaben. Die rechtliche Selbständigkeit der beteiligten Pfarrgemeinden bleibt durch die Errichtung des Pfarrverbandes unberührt.

¹ Der Sitz des Pfarrverbandes kann auch für einen bestimmten Ort festgelegt werden oder sich nach dem Ort des Pfarrverbandsbüros richten; hat der Pfarrverband eigene Rechtspersönlichkeit (Gesamtkirchengemeinde o.ä.), bestimmt sich danach der Sitz.

2. AUFGABEN DES PFARRVERBANDES²

Folgende Aufgaben der beteiligten Pfarrgemeinden werden im Pfarrverband gemeinsam geplant und durchgeführt:

- Austausch von Predigern, Predigtgespräche;
- Abstimmung der Gottesdienstzeiten und Angebote bestimmter spezieller Gottesdienste;
- Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen und für bestimmte Gruppen;
- Schulung von Mitarbeitern für die Gemeindekatechese (Taufgespräche, Erstbeicht- und Erstkommunionvorbereitung, Firmung u.a.), zur Bildung von Gruppen (Familiengruppen, Gesprächskreise u.a.), für die caritative Arbeit;
- Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Trägern der Erwachsenenbildung;
- Vorbereitung und Durchführung von Ehevorbereitungskursen;
- Jugendarbeit;
- Religionsunterricht und Schulseelsorge;
- Abstimmung der Kindergartenarbeit;
- Krankenhauseelsorge;
- Betriebsseelsorge;
- Büchereiarbeit;
- Informationsarbeit durch Pfarrbriefe und Pressekontakte;
- ökumenische Zusammenarbeit;
- folgende Verwaltungsaufgaben:...

3. ARBEITSWEISE DES PFARRVERBANDES

Die Leitung des Pfarrverbandes obliegt dem Vorsitzenden des Pfarrverbandes im Zusammenwirken mit der Pfarrverbandskonferenz.

3.1.1

Der Vorsitzende des Pfarrverbandes ist Leiter der Pfarrverbandskonferenz und Vorgesetzter der für den Pfarrverband angestellten Mitarbeiter. Er vertritt den Pfarrverband nach außen.

3.1.2

Zum Vorsitzenden des Pfarrverbandes wird der Pfarrer einer beteiligten Pfarrgemeinde von der Pfarrverbandskonferenz gewählt. Zum 2. Vorsitzenden des

² Die Aufgaben, die im Pfarrverband gemeinsam durchzuführen sind, müssen sich an den jeweiligen Verhältnissen orientieren. Der angegebene Musterkatalog kann daher auszugsweise übernommen, aber auch erweitert oder geändert werden.

Pfarrverbandes kann jedes Mitglied der Pfarrverbandskonferenz gewählt werden.

3.1.3

Der Vorsitzende des Pfarrverbandes und der 2. Vorsitzende des Pfarrverbandes bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof. Ihre Amtszeit beträgt... Jahre.

3.2.1

Der Pfarrverbandskonferenz gehören alle im unmittelbaren pastoralen Dienst innerhalb des Pfarrverbandes stehenden Priester, Diakone und Laien sowie die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte³ an. Weiterhin gehören der Pfarrverbandskonferenz ... Vertreter der im Pfarrverband tätigen Ordensgemeinschaften, nämlich..., an, die von diesen bestimmt werden.

3.2.2

Die Pfarrverbandskonferenz kann Sachverständige, insbesondere Vertreter der Arbeitskreise, der Vermögensverwaltung, kirchlicher Vereinigungen oder Einrichtungen ständig oder von Fall zu Fall mit beratender Stimme beiziehen.

3.2.3

Die Pfarrverbandskonferenz ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende des Pfarrverbandes oder der 2. Vorsitzende des Pfarrverbandes und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Pfarrverbandskonferenz bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; sie sind für die beteiligten Pfarrgemeinden verbindlich, wenn sie sich im Rahmen der unter Nr. 2 dieses Statuts genannten Aufgaben halten und nicht gegen allgemeines oder diözesanes Recht verstoßen.

3.2.4

Kommt für einen Antrag aus dem Aufgabenbereich gemäß Nr. 2 dieses Statuts nur eine einfache Mehrheit zustande, ist die Sache in angemessener Frist neu zu verhandeln. Kommt wiederum nur eine einfache Mehrheit zustande, kann die Angelegenheit dem Dekan zur Vermittlung unterbreitet werden.

³ oder:... ein von jedem Pfarrgemeinderat zu delegierendes Mitglied...

3.2.5

Über die Beschlüsse der Pfarrverbandskonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das den beteiligten Pfarrgemeinden und dem Dekan zugestellt wird.

3.2.6

Die Pfarrverbandskonferenz tritt wenigstens 6 (bis 8) mal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende des Pfarrverbandes beruft die Pfarrverbandskonferenz außerdem ein, wenn der Pfarrer und der Pfarrgemeinderatsvorsitzende einer beteiligten Pfarrgemeinde es beantragen.

3.2.7

Die Pfarrverbandskonferenz kann Arbeitskreise für einzelne Aufgaben bilden. Deren Arbeitsweise bestimmt die Pfarrverbandskonferenz.

3.2.8

Die Pfarrverbandskonferenz lädt einmal im Jahr alle Mitglieder der Pfarrgemeinderäte des Pfarrverbandes zu einer Versammlung ein, auf der sie über ihre Arbeit berichtet.

3.3

Das Pfarrverbandsbüro (Pfarrbüro der Pfarrgemeinde...) leistet die mit den Aufgaben des Pfarrverbandes verbundene Verwaltungsarbeit.

4. Das Statut tritt am... in Kraft⁴

(Unterschrift des Diözesanbischofs)

⁴ Der Pfarrverband wird vom Diözesanbischof im Benehmen mit dem Dekanat bzw. der Region nach Anhörung der beteiligten Pfarrgemeinden errichtet. In der Errichtungsurkunde ist die Mitwirkung der Pfarrgemeinden bei der Ausgestaltung des Statuts in geeigneter Weise hervorzuheben.

MUSTERSTATUTEN FÜR DEKANAT UND REGION

Modell A

Pastoralrat der mittleren Ebene beim Dekanat, vgl. Einführung, Nr. 1.

Statut des Dekanates...

1. UMSCHREIBUNG DES DEKANATES

Das Dekanat... umfaßt die Pfarrgemeinden (und Pfarrverbände) ...
Das Dekanat ist eine pastorale Einheit der mittleren Ebene. Es führt die in Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden begonnene Zusammenarbeit und Arbeitsteilung fort.

2. AUFGABEN DES DEKANATES

2.1

Das Dekanat paßt die Planungen und Entscheidungen des Bistums (der Region) an die Bedingungen und Verhältnisse des eigenen Raumes an. Es gibt Anregungen der unteren Ebene an das Bistum (die Region) weiter.

2.2

Das Dekanat dient der Abstimmung und Unterstützung der Pastoral in Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden durch:

- Ermöglichung besonderer Formen priesterlicher Gemeinschaft,
- Bildung von Arbeitsgemeinschaften (Religionspädagogen, Sachbearbeiter der Pfarrgemeinderäte, z.B. für Mission, Liturgie, Caritas),

Statut der Region...

1. UMSCHREIBUNG DER REGION

Die Region... umfaßt die Dekanate...
Die Region ist eine pastorale Einheit der mittleren Ebene. Sie fördert in ihrem Raum eine auf dessen Eigenart ausgerichtete Pastoral.

2. AUFGABEN DER REGION

2.1

Die Region konkretisiert und ergänzt den diözesanen Pastoralplan und sorgt für seine Durchführung.

2.2

Die Region bringt Initiativen und Informationen ihres Bereiches in die Planungen des Bistums ein und gibt diözesane Impulse an die nachgeordneten pastoralen Einheiten weiter.

- Organisation der Aushilfe bei Krankheit und Urlaub (soweit dies nicht durch die Pfarrverbände geschieht).

2.3

Das Dekanat schafft ein Angebot von spezialisierten pastoralen Diensten für bestimmte Zielgruppen, etwa:

- Brautleute,
- konfessionsverschiedene Ehepaare,
- Akademiker,
- ausländische Arbeitnehmer.

2.3

Die Region wirkt für ihren Bereich bei der Stellenbesetzung und bei der kirchlichen Bauplanung mit.

2.4

Weiterhin erfüllt das Dekanat folgende Aufgaben⁵:

- Begegnung, Erfahrungsaustausch, spirituelle Förderung und fachliche Weiterbildung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter,
- Rationalisierung des Einsatzes der Mitarbeiter,
- Koordinierung der Arbeit der kirchlichen Gruppen und Verbände,
- Aufbau und Unterhaltung von Einrichtungen für Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und soziale Dienste,
- Förderung kirchlicher Berufe,
- Ehe- und Erziehungsberatung,
- Telefonseelsorge,
- Zusammenarbeit mit den Ordensgemeinschaften,
- Ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktionen mit den anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen,
- Kontakte zu den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen sowie die Vertretung in außerkirchlichen Gremien,
- Verwaltungshilfe.

2.4

Weiterhin erfüllt die Region folgende Aufgaben⁶:

⁵ Hier können dem Dekanat weitere Aufgaben aus dem nachfolgenden Beispielkatalog zugewiesen werden unter Beachtung der Aufgaben einer eventuell bestehenden Region.

⁶ Hier können der Region weitere Aufgaben aus dem nachfolgenden Beispielkatalog zugewiesen werden unter Beachtung der Aufgaben der der Region angehörenden Dekanate.

3. ARBEITSWEISE DES DEKANATES

Die Leitung des Dekanates und die Durchführung der Dekanatsaufgaben obliegen dem Dekan im Zusammenwirken mit dem Dekanatspastoralrat.

3.1

Der Dekan ist Leiter des Dekanats, Vorsitzender des Presbyteriums und des Dekanatspastoralrates und Vorgesetzter der für das Dekanat angestellten Mitarbeiter. Er vertritt das Dekanat nach außen.

Zum Dekan wird der Pfarrer einer dem Dekanat angehörenden Pfarrgemeinde⁷ von...⁸ gewählt. Zum Stellvertreter des Dekans kann jeder Priester des Dekanates gewählt werden.

Der Dekan und sein Stellvertreter werden für eine Amtszeit von... Jahren vom Bischof ernannt.

3.2

Dem Dekanatspastoralrat gehören außer dem Dekan und seinem Stellvertreter folgende Personen an: ...⁹

Den Vorstand des Dekanatspa-

3. ARBEITSWEISE DER REGION

Die Leitung der Region obliegt dem Regionaldekan im Zusammenwirken mit der Regionalkonferenz.

3.1

Der Regionaldekan ist Leiter der Region, Vorsitzender der Regionalkonferenz und Vorgesetzter der für die Region angestellten Mitarbeiter. Er vertritt die Region nach außen.

Zum Regionaldekan wird ein Pfarrer¹⁰ aus der Region von der Regionalkonferenz und... Mitgliedern der Dekanatspastoralräte gewählt. Zum Stellvertreter des Regionaldekans kann jeder Priester der Region gewählt werden.

Der Regionaldekan und sein Stellvertreter werden für eine Amtszeit von... Jahren vom Bischof ernannt.

3.2

Der Regionalkonferenz gehören alle für den pastoralen Dienst in der Region verantwortlichen Mitarbeiter an. Die Regionalkonferenz kann Sachverständige, insbesondere Vertreter der

⁷ Oder: ein Priester des Dekanats.

⁸ Z. B.: vom Dekanatspastoralrat.

⁹ Z. B.:

- alle für den pastoralen Dienst im Dekanat verantwortlichen Mitarbeiter,
- die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte,
- Vertreter der im Dekanat ansässigen Ordensgemeinschaften,
- vom Dekan im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Rates berufene Mitglieder.

¹⁰ Oder ein Priester.

storalrates bilden: der Dekan als Vorsitzender, sein Stellvertreter und drei weitere gewählte Mitglieder.

Der Dekanatspastoralrat ist beschlußfähig, wenn der Dekan oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Dekanatspastoralrates bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind für die beteiligten Pfarrgemeinden verbindlich, wenn sie sich im Rahmen der unter Nr. 2 dieses Statuts genannten Aufgaben halten und nicht gegen allgemeines oder diözesanes Recht verstoßen.

Ein Beschluß des Dekanatspastoralrates wird nicht verbindlich, wenn der Dekan ihm unter Berufung auf seine pastorale Verantwortung als Leiter des Dekanats widerspricht.

Kommt für einen Antrag aus dem Aufgabenbereich gemäß Nr. 2 dieses Statuts nur eine einfache Mehrheit zustande, ist die Sache in der nächsten Sitzung (innerhalb von... Wochen) erneut zu verhandeln. Kommt wiederum keine Einigung zustande, wird die Angelegenheit dem Regionaldekan zur Vermittlung unterbreitet.

Über die Beschlüsse des Dekanatspastoralrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den beteiligten Pfarrgemeinden und dem Regionaldekan zugestellt wird.

Der Dekanatspastoralrat tritt wenigstens sechsmal im Jahr zusammen. Der Dekan beruft ihn außerdem ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

Arbeitskreise, der Vermögensverwaltung, kirchlicher Vereinigungen oder Einrichtungen ständig oder von Fall zu Fall mit beratender Stimme beziehen.

Die Regionalkonferenz ist beschlußfähig, wenn der Regionaldekan oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse der Regionalkonferenz sind für die nachgeordneten pastoralen Einheiten verbindlich, wenn sie sich im Rahmen der in Nr. 2 dieses Statuts genannten Aufgaben halten und nicht gegen allgemeines oder diözesanes Recht verstoßen.

Über die Beschlüsse der Regionalkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das den der Region angehörenden Dekanaten und dem Bischof zugestellt wird.

Die Regionalkonferenz tritt wenigstens vier- bis sechsmal im Jahr zusammen.

Der Dekanatspastoralrat kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Zu diesen Ausschüssen können Sachverständige von Fall zu Fall oder ständig mit beratender Stimme beigezogen werden.

3.3

Dem Dekan stehen Mitarbeiter für den Dienst des Dekanats zur Seite. Die Verwaltungsaufgaben werden unter der Verantwortung des Dekanats von einem Dekanatsbüro erfüllt.

4. Dieses Statut tritt am... in Kraft.

(Unterschrift des Diözesanbischofs)

Die Regionalkonferenz kann Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben bilden. Ihre Arbeitsweise bestimmt die Regionalkonferenz.

3.3

Dem Regionaldekan stehen zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zur Seite. Sie sind dem Regionalbüro zugeordnet, das auch die mit den Aufgaben der Region verbundene Verwaltungsarbeit leistet.

4. Dieses Statut tritt am... in Kraft.

(Unterschrift des Diözesanbischofs)

MUSTERSTATUTEN FÜR DEKANAT UND REGION

Modell B

Pastoralrat der mittleren Ebene bei der Region, vgl. Einführung, Nr. 1.

Statut des Dekanates...

1. UMSCHREIBUNG DES DEKANATES

Das Dekanat... umfaßt die Pfarrgemeinden (und Pfarrverbände)...

Das Dekanat ist eine pastorale Einheit der mittleren Ebene. Es führt die in Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden begonnene Zusammenarbeit und Arbeitsteilung fort.

Statut der Region...

1. UMSCHREIBUNG DER REGION

Die Region... umfaßt die Dekanate...

Die Region ist eine pastorale Einheit der mittleren Ebene. Sie fördert in ihrem Raum eine auf dessen Eigenart ausgerichtete Pastoral.

2. AUFGABEN DES DEKANATES

2. AUFGABEN DER REGION

2.1

Das Dekanat paßt die Planungen und Entscheidungen des Bistums (der Region) an die Bedingungen und Verhältnisse des eigenen Raumes an. Es gibt Anregungen der unteren Ebene an das Bistum (die Region) weiter.

2.1

Die Region konkretisiert und ergänzt den diözesanen Pastoralplan und sorgt für seine Durchführung.

2.2

Das Dekanat dient der Abstimmung und Unterstützung der Pastoral in Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden durch:

- Ermöglichung besonderer Formen priesterlicher Gemeinschaft,
- Bildung von Arbeitsgemeinschaften (Religionspädagogen, Sachbearbeiter der Pfarrgemeinderäte z.B. für Mission, Liturgie, Caritas),
- Organisation der Aushilfe bei Krankheit und Urlaub (soweit dies nicht durch die Pfarrverbände geschieht).

2.2

Die Region bringt Initiativen und Informationen ihres Bereiches in die Planungen des Bistums ein und gibt diözesane Impulse an die nachgeordneten pastoralen Einheiten weiter.

2.3

Das Dekanat schafft ein Angebot von spezialisierten pastoralen Diensten für bestimmte Zielgruppen, etwa:

- Brautleute,
- konfessionsverschiedene Ehepaare,
- Akademiker,
- ausländische Arbeitnehmer.

2.3

Die Region wirkt für ihren Bereich bei der Stellenbesetzung und bei der kirchlichen Bauplanung mit.

2.4

Weiterhin erfüllt das Dekanat folgende Aufgaben¹¹:

- Begegnung, Erfahrungsaustausch, spirituelle Förderung und fachliche Weiterbildung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter,
- Rationalisierung des Einsatzes der Mitarbeiter,
- Koordinierung der Arbeit der kirchlichen Gruppen und Verbände,
- Aufbau und Unterhaltung von Einrichtungen für Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und soziale Dienste,
- Förderung kirchlicher Berufe,
- Ehe- und Erziehungsberatung,
- Telefonseelsorge,
- Zusammenarbeit mit den Ordensgemeinschaften,
- Ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktionen mit den anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen,
- Kontakte zu den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen sowie die Vertretung in außerkirchlichen Gremien,
- Verwaltungshilfe.

2.4

Weiterhin erfüllt die Region folgende Aufgaben¹²:

3. ARBEITSWEISE DES DEKANATES

Die Leitung des Dekanates und die Durchführung der Dekanatsaufgaben obliegen dem Dekan im Zusammenwirken mit der Dekanatskonferenz.

3.1

Der Dekan ist Leiter des Dekanates, Vorsitzender des Presbyteriums und der Dekanatskonferenz und Vorgesetzter der für das Dekanat angestellten Mitarbeiter. Er vertritt das Dekanat nach außen.

3. ARBEITSWEISE DER REGION

Die Leitung der Region obliegt dem Regionaldekan im Zusammenwirken mit dem Regionalpastoralrat,

3.1

Der Regionaldekan ist Leiter der Region, Vorsitzender des Regionalpastoralrates und Vorgesetzter der für die Region angestellten Mitarbeiter. Er vertritt die Region nach außen.

¹¹ Hier können dem Dekanat weitere Aufgaben aus dem nachfolgenden Beispielkatalog zugewiesen werden unter Beachtung der Aufgaben einer eventuell bestehenden Region.

¹² Hier können der Region weitere Aufgaben aus dem nachfolgenden Beispielkatalog zugewiesen werden unter Beachtung der Aufgaben der der Region angehörenden Dekanate.

Zum Dekan wird der Pfarrer einer dem Dekanat angehörenden Pfarrgemeinde¹³ von...¹⁴ gewählt. Zum Stellvertreter des Dekans kann jeder Priester des Dekanates gewählt werden. Der Dekan und sein Stellvertreter werden für eine Amtszeit von... Jahren vom Bischof ernannt.

3.2

Der Dekanatskonferenz gehören alle für den pastoralen Dienst im Dekanat verantwortlichen Mitarbeiter an.

Die Dekanatskonferenz kann Pfarrgemeinderatsvorsitzende, Sachverständige, insbesondere Vertreter der Arbeitskreise, der Vermögensverwaltung, kirchlicher Vereinigungen oder Einrichtungen ständig oder von Fall zu Fall mit beratender Stimme beiziehen.

Die Dekanatskonferenz ist beschlußfähig, wenn der Dekan oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Dekanatskonferenz sind für die beteiligten Pfarrgemeinden verbindlich, wenn sie

Zum Regionaldekan wird ein Pfarrer¹⁵ aus der Region vom Regionalpastoralrat gewählt. Zum Stellvertreter des Regionaldekans kann jeder Priester der Region gewählt werden. Der Regionaldekan und sein Stellvertreter werden für eine Amtszeit von... Jahren vom Bischof ernannt.

3.2

Dem Regionalpastoralrat gehören außer dem Regionaldekan und seinem Stellvertreter folgende Personen an:...

Der Regionaldekan ist als Vorsitzender des Regionalpastoralrates Mitglied des Vorstandes, dem außer ihm sein Stellvertreter und drei weitere vom Regionalpastoralrat gewählte Mitglieder angehören.

Der Regionalpastoralrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Regionalpastoralrates bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden

¹³ Oder: ein Priester des Dekanates.

¹⁴ Z. B. von der Dekanatskonferenz.

¹⁵ Oder: ein Priester.

¹⁶ Z.B.:

- die Dekane der Region,
- Vertreter der übrigen, für den pastoralen Dienst verantwortlichen Mitarbeiter,
- Vertreter der Ordensleute,
- Vertreter kirchlicher Einrichtungen in der Region,
- Vertreter des Komitees der mittleren Ebene,
- Vertreter der Pfarrgemeinderäte aus jedem Dekanat,
- vom Regionaldekan im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Rates berufene Mitglieder.

sich im Rahmen der unter Nr. 2 dieses Statuts genannten Aufgaben halten und nicht gegen allgemeines oder diözesanes Recht verstoßen.

Mitglieder. Sie sind für die nachgeordneten pastoralen Einheiten verbindlich, wenn sie sich im Rahmen der unter Nr. 2 dieses Statuts genannten Aufgaben halten und nicht gegen allgemeines oder diözesanes Recht verstoßen.

Ein Beschluß des Regionalpastoralrates wird nicht verbindlich, wenn der Regionaldekan ihm unter Berufung auf seine pastorale Verantwortung als Leiter der Region widerspricht.

Kommt für einen Antrag aus dem Aufgabenbereich gemäß Nr. 2 dieses Statuts nur die einfache Mehrheit zustande, ist die Sache in der nächsten Sitzung (innerhalb von... Wochen) erneut zu verhandeln. Kommt wiederum keine Einigung zustande, kann die Angelegenheit dem Bischof zur Vermittlung unterbreitet werden.

Über die Beschlüsse der Dekanatskonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das den beteiligten Pfarrgemeinden und dem Regionaldekan zugestellt wird.

Über die Beschlüsse des Regionalpastoralrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den der Region angehörenden Dekanaten und dem Bischof zugestellt wird.

Die Dekanatskonferenz tritt wenigstens sechs- bis achtmal im Jahr zusammen.

Der Regionalpastoralrat tritt wenigstens viermal im Jahr zusammen. Der Regionaldekan beruft ihn außerdem ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

Die Dekanatskonferenz kann Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben bilden. Ihre Arbeitsweise bestimmt die Dekanatskonferenz.

Der Regionalpastoralrat kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Zu diesen Ausschüssen können Sachverständige von Fall zu Fall oder ständig mit beratender Stimme beigezogen werden.

3.3

Dem Dekan stehen Mitarbeiter für den Dienst des Dekanates zur Seite. Die Verwaltungsaufgaben des Dekanates werden unter der Verantwortung des Dekans von einem Dekanatsbüro erfüllt.

4. Dieses Statut tritt am... in Kraft.

(Unterschrift des Diözesanbischofs)

3.3

Dem Regionaldekan stehen zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter zur Seite. Sie sind dem Regionalbüro zugeordnet, das auch die mit den Aufgaben der Region verbundene Verwaltungsarbeit leistet.

4. Dieses Statut tritt am... in Kraft.

(Unterschrift des Diözesanbischofs)